

Anhang (Notes) zum Konzernabschluss der Erste Group

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Erste Group Bank AG ist die älteste Sparkasse Österreichs und ist an der Wiener Börse notiert. Zusätzlich notiert sie an der Prager Börse und an der Bukarester Börse. Der Firmensitz der Erste Group Bank AG befindet sich in 1100 Wien, Am Belvedere 1.

Der Erste Group Bank AG Konzern (nachfolgend „Erste Group“) bietet ein komplettes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen wie Sparen, Asset Management (u.a. Investmentfondsgeschäft), Kredit- und Hypothekengeschäft, Investment Banking, Wertpapier- und Derivatehandel, Wertpapierverwaltung, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Unternehmensfinanzierung, Kapital- und Geldmarktdienstleistungen, Devisen- und Valutenhandel, Leasing sowie Factoring an.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde mit dem Datum der Unterfertigung vom Vorstand aufgestellt und zur Veröffentlichung freigegeben. Sowohl der Aufsichtsrat (28. März 2019) als auch die Hauptversammlung (15. Mai 2019) können Änderungen des Jahresabschlusses vornehmen, die sich auf den vorliegenden Konzernabschluss auswirken können.

Die Erste Group unterliegt den regulatorischen Anforderungen europäischer und österreichischer Aufsichtsbehörden (Nationalbank, Finanzmarktaufsicht, Single Supervisory Mechanism). Diese Rechtsvorschriften beinhalten insbesondere jene betreffend der bankaufsichtsrechtlichen Mindestkapitalerfordernisse, der Kategorisierung von Risikopositionen und außerbilanziellen Kreditrahmen, des mit Kunden verbundenen Kreditrisikos, des Marktrisikos (inklusive des Zins- und Währungsrisikos), des Liquiditätsrisikos und des operativen Risikos.

Zusätzlich zum Bankgeschäft unterliegen einige Konzerngesellschaften speziellen regulatorischen Anforderungen, vor allem im Bereich der Vermögensverwaltung.

B. WESENTLICHE RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

a) Grundsätze der Erstellung

Der Konzernabschluss der Erste Group für das Geschäftsjahr 2018 und die Vergleichsinformationen wurden in Übereinstimmung mit den in Kraft befindlichen International Financial Reporting Standards (IFRS) – wie sie aufgrund der IAS Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in der Europäischen Union anzuwenden sind – erstellt. Die Anforderungen des § 59a Bankwesengesetz (BWG) und des § 245a Unternehmensgesetzbuch (UGB) werden erfüllt.

In Übereinstimmung mit den gemäß IFRS jeweils anzuwendenden Bewertungsmethoden erfolgte die Erstellung des Konzernabschlusses grundsätzlich auf Basis der Anschaffungskosten (oder fortgeführter Anschaffungskosten). Davon ausgenommen sind erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte, erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (inklusive derivativer Finanzinstrumente) und Finanzinstrumente im Rahmen von Hedge Accounting.

Der vorliegende Konzernabschluss basiert auf dem Grundsatz der Unternehmensfortführung.

Mit Ausnahme regulatorischer Beschränkungen für Kapitalausschüttungen auf Grund von EU-weiten Vorschriften für Kapitalanforderungen, die für alle Kreditinstitute mit Sitz in der EU gelten, ist die Erste Group keinen sonstigen wesentlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu ihren bzw. der Nutzung ihrer Vermögenswerte oder der Begleichung der Verbindlichkeiten des Konzerns, ausgesetzt. Des Weiteren haben auch die Eigentümer von nicht beherrschenden Anteilen der Tochtergesellschaften der Erste Group keine Rechte, die den Zugang des Konzerns zu seinen Vermögenswerten bzw. die Nutzung seiner Vermögenswerte oder die Fähigkeit, seine Verbindlichkeiten zu begleichen, einschränken.

Alle Beträge werden, sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, in Millionen Euro angegeben. Die nachstehend angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten. Die im Konzernabschluss verwendeten Abkürzungen werden im „Abkürzungsverzeichnis“ am Ende dieses Berichts erläutert.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde vom Aufsichtsrat noch nicht zur Kenntnis genommen und der Einzelabschluss der Erste Group Bank AG wurde noch nicht vom Aufsichtsrat festgestellt.

b) Konsolidierungsgrundsätze

Tochtergesellschaften

Alle direkten und indirekten Beteiligungsunternehmen, die unter der Beherrschung der Erste Group Bank AG stehen, werden im Konzernabschluss vollkonsolidiert. Die vollkonsolidierten Tochterunternehmen werden auf Basis ihrer zum 31. Dezember 2018 erstellten Jahresabschlüsse in den Konzernabschluss einbezogen.

Tochterunternehmen werden von dem Zeitpunkt an in den Konzernabschluss einbezogen (Vollkonsolidierung), an dem die Beherrschung erlangt wird. Sie werden zu dem Zeitpunkt entkonsolidiert, an dem die Beherrschung endet. Eine Beherrschung liegt vor, wenn der Konzern eine Risikobelastung durch oder Anrechte auf variable Rückflüsse aus seinem Engagement bei dem Beteiligungsunternehmen hat und er seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen auch dazu einsetzen kann, die relevanten Aktivitäten des Beteiligungsunternehmens zu steuern. Relevante Aktivitäten sind jene, die einen wesentlichen Einfluss auf die variablen Rückflüsse des Beteiligungsunternehmens haben.

Ergebnisse von Tochtergesellschaften, die unterjährig erworben wurden, sind in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung der Erste Group ab dem Erwerbszeitpunkt erfasst. Ergebnisse von unterjährig veräußerten Tochtergesellschaften sind bis zum Veräußerungszeitpunkt in der Gesamtergebnisrechnung enthalten. Die Abschlüsse der Tochterunternehmen werden unter Anwendung einheitlicher Rechnungslegungsmethoden für die gleiche Berichtsperiode wie der Abschluss der Erste Group Bank AG aufgestellt. Alle konzerninternen Salden, Transaktionen, Erträge und Aufwendungen sowie nicht realisierten Gewinne, Verluste und Dividenden werden in voller Höhe eliminiert.

Nicht beherrschende Anteile stellen den Anteil am Gesamtergebnis und am Nettovermögen dar, der den Eigentümern der Erste Group Bank AG weder direkt noch indirekt zuzurechnen ist. Nicht beherrschende Anteile sind sowohl in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung als auch in der Konzernbilanz im Kapital gesondert dargestellt. Der Erwerb von nicht beherrschenden Anteilen, sowie Veräußerungen von nicht beherrschenden Anteilen, die nicht zu einer Änderung der Beherrschung führen, werden als Eigenkapitaltransaktion bilanziert. Unterschiedsbeträge zwischen der übertragenen Gegenleistung und dem Buchwert des erworbenen Nettovermögens werden im Eigenkapital erfasst.

Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Equity-Methode bilanziert. Nach der Equity-Methode werden die Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen in der Konzernbilanz zu Anschaffungskosten zuzüglich der nach dem Erwerb eingetretenen Änderungen des Anteils des Konzerns am Nettovermögen erfasst. In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird der Anteil des Konzerns am Erfolg assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ausgewiesen. Die Einbeziehung nach der Equity-Methode erfolgt auf Grundlage der erstellten Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2018.

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei dem die Erste Group über einen maßgeblichen Einfluss verfügt. Maßgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken, nicht aber die Beherrschung oder die gemeinschaftliche Führung des Entscheidungsprozesses. Der Einfluss gilt grundsätzlich als maßgeblich, wenn die Erste Group zwischen 20% und 50% der Anteile an dem Unternehmen besitzt.

Ein Gemeinschaftsunternehmen ist eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Erste Group gemeinsam mit einer oder mehreren Parteien gemeinschaftlich die Führung über die Vereinbarung ausübt. Die an der gemeinschaftlichen Führung beteiligten Parteien besitzen Rechte am Nettovermögen des Gemeinschaftsunternehmens, nicht aber an den einzelnen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, auf die sich die Vereinbarung bezieht. Gemeinschaftliche Führung ist die vertraglich vereinbarte Teilhabe an der Führung einer Vereinbarung, die nur dann besteht, wenn Entscheidungen über die relevanten Aktivitäten die einstimmige Zustimmung der an der gemeinschaftlichen Führung beteiligten Parteien erfordern. Die Erste Group ist nicht an gemeinsamen Vereinbarungen beteiligt, die als gemeinschaftliche Tätigkeit klassifiziert sind.

Konsolidierungskreis

Der IFRS Konsolidierungskreis der Erste Group umfasst zum 31. Dezember 2018 neben der Erste Group Bank AG als Muttergesellschaft 399 Tochterunternehmen (31. Dezember 2017: 421). Darin enthalten sind 47 lokale Sparkassen, die ebenso wie die Erste Group Bank AG und die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG dem Haftungsverbund des österreichischen Sparkassensektors angehören (siehe auch „d) Wesentliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen“).

Infolge der Umsetzung der Haftungsverbundvereinbarung (siehe Kapitel „d) Wesentliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen“) und der damit verbundenen Unterstützungsleistungen der Mitglieder wurde in 2014 ein „ex ante Fonds“ eingerichtet. Dieser Fonds wird von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts IPS GesbR verwaltet. Das Fondsvermögen – es wird über einen Zeitraum von 10 Jahren von den Mitgliedern einbezahlt – ist gebunden und steht ausschließlich für die Abdeckung von Ausfallereignissen bei Haftungsverbundmitgliedern zur Verfügung. Die IPS GesbR wurde in 2014 in den Vollkonsolidierungskreis aufgenommen.

Nähere Details zum Konsolidierungskreis sind der Note 65 Darstellung des Anteilsbesitzes der Erste Group zum 31. Dezember 2018 zu entnehmen.

Zugänge 2018. Aus den Zugängen ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Erste Group.

Abgänge 2018. Aus den Abgängen ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Erste Group.

c) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

IFRS 9 Finanzinstrumente

Seit dem 1. Jänner 2018 wendet die Erste Group den IFRS 9 „Finanzinstrumente“ an, wie er im Juli 2014 vom IASB veröffentlicht und 2016 von der EU übernommen wurde. Die Erstanwendung resultierte in Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze für die Klassifizierung und die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie für die Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten. IFRS 9 führte außerdem zu wesentlichen Änderungen an IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“, aufgrund derer die Angaben zu Finanzinstrumenten an die neuen Anforderungen angepasst wurden.

Wie von den Übergangsvorschriften des IFRS 9 erlaubt, hat die Erste Group entschieden, die Vergleichszahlen aus dem Geschäftsjahr 2017 nicht anzupassen. Aus diesem Grund spiegeln die Spalten für die Vergleichsperiode im Konzernabschluss 2018 die Struktur des Konzernabschlusses 2017 wider. Darüber hinaus basieren die Anhangsangaben der Vergleichsperiode auf den ursprünglichen Klassifizierungs- und Bewertungsanforderungen des IAS 39 (wie er von IFRS 9 ersetzt wurde) und IFRS 7 (vor den aus IFRS 9 resultierenden Änderungen). Wie in IFRS 9 erlaubt, hat die Erste Group beschlossen, die Anforderungen für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften des IAS 39 weiterhin anzuwenden.

Die finanziellen Auswirkungen der IFRS 9-Erstanwendung werden in der Folge detailliert dargestellt.

i. Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Die folgende Tabelle zeigt die Veränderungen zwischen den Bewertungskategorien und den Buchwerten der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß IAS 39 und IFRS 9 zum 1. Jänner 2018. Um die Übergangseffekte zu veranschaulichen, werden die Auswirkungen auf Basis der ursprünglichen Bilanzpositionen gemäß IAS 39 dargestellt.

in EUR Mio	Ursprüngliche Klassifizierung unter IAS 39			Neue Klassifizierung unter IFRS 9	Ursprünglicher Buchwert unter IAS 39	Neuer Buchwert unter IFRS 9
	Erläuterungen	Portfolio	Bewertungsmethode			
Finanzielle Vermögenswerte						
Kassenbestand und Guthaben		Kredite und Forderungen (L&R)	AC	AC	21.796	21.795
Derivate	a	zu Handelszwecken gehalten	FVPL	zu Handelszwecken gehalten (FVPL)	3.307	3.307
Sonstige Handelsaktiva		zu Handelszwecken gehalten	FVPL	zu Handelszwecken gehalten (FVPL)	3.016	3.016
Derivate – Hedge Accounting	b	Hedge Accounting	FV	Hedge Accounting	128	128
				zu Handelszwecken gehalten (FVPL)	756	756
Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	c,d	Kredite und Forderungen (L&R)	AC	AC	9.108	9.127
				zum FVPL designiert	17	17
Kredite und Forderungen an Kunden	e	Kredite und Forderungen (L&R)	AC	AC	135.562	135.439
		Kredite und Forderungen (L&R)	Finanzierungsleasing	verpflichtend zum FVPL	459	480
				Finanzierungsleasing	3.512	3.513
Finanzielle Vermögenswerte – Available for Sale (Schuldverschreibungen)	f	Available for Sale (AFS)	FVOCI	AC	4.119	3.875
				verpflichtend zum FVPL	2.004	2.004
				FVOCI	9.418	9.418
Finanzielle Vermögenswerte – Available for Sale (Eigenkapitalinstrumente)	f	Available for Sale (AFS)	FVOCI	FVPL	264	264
				FVOCI	255	255
Finanzielle Vermögenswerte – Held to Maturity		Held to Maturity (HTM)	AC	AC	19.090	19.087
				verpflichtend zum FVPL	27	28
				zum FVPL designiert	17	17
				FVOCI	667	684
Finanzielle Vermögenswerte – At Fair Value through Profit or Loss		Fair Value-Option (FVO)	FVPL	AC	3	3
				verpflichtend zum FVPL	138	138
				zum FVPL designiert	387	387
				FVOCI	14	14
Summe der finanziellen Vermögenswerte					214.065	213.755
Finanzielle Verbindlichkeiten						
Derivate	g	zu Handelszwecken gehalten	FVPL	zu Handelszwecken gehalten (FVPL)	2.663	2.663
Sonstige Handelspassiva		zu Handelszwecken gehalten	FVPL	zu Handelszwecken gehalten (FVPL)	489	489
Derivate – Hedge Accounting	b	Hedge Accounting	FV	Hedge Accounting	302	302
				zu Handelszwecken gehalten (FVPL)	58	58
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	h,i	zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC)	AC	AC	180.060	180.060
				zum FVPL designiert	12.589	13.031
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (verbrieftete Verbindlichkeiten)		Fair Value-Option (FVO)	FVPL	zum FVPL designiert	1.753	1.753
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (Einlagen von Kunden)		Fair Value-Option (FVO)	FVPL	zum FVPL designiert	49	49
Summe der finanziellen Verbindlichkeiten					197.963	198.405

(a) In der Spalte „Ursprünglicher Buchwert unter IAS 39“ nicht enthalten sind eingebettete Derivate mit einem Buchwert von EUR 26 Mio, die zum 31. Dezember 2017 unter IAS 39 im Posten „Handelsaktiva - Derivate“ enthalten waren und zum 1. Jänner 2018 unter IFRS 9 in die erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten einbezogen wurden.

(b) Die Zeile „zu Handelszwecken gehalten (FVPL)“ bezieht sich auf Derivate, bei denen die Widmung als Sicherungsinstrument zum 1. Jänner 2018 beendet wurde und die nunmehr im Posten „Handelsaktiva - Derivate“ enthalten sind.

(c) Der Betrag in der Zeile „AC“ enthält Schuldverschreibungen mit einem Buchwert von EUR 83 Mio unter IAS 39 und EUR 84 Mio unter IFRS 9.

(d) Der gesamte Betrag in der Zeile „zum FVPL designiert“ bezieht sich auf Schuldverschreibungen.

(e) Der Betrag in der Zeile „AC“ enthält Schuldverschreibungen mit einem Buchwert von EUR 46 Mio unter IAS 39 und EUR 44 Mio unter IFRS 9.

(f) Der ursprüngliche Buchwert unter IAS 39 wurde im Vergleich zum Konzernabschluss 2017 um EUR 645 Mio angepasst. Diese Anpassung betrifft eine Umgliederung von Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten in Bezug auf Investitionen in Fonds und gewisse Hybridinstrumente. Für nähere Details siehe Erläuterung (f) zu Tabelle ii. Überleitung der Buchwerte finanzieller Vermögenswerte basierend auf ihren Bewertungskategorien.

(g) Im ursprünglichen Buchwert unter IAS 39 nicht enthalten sind eingebettete Derivate mit einem Buchwert von EUR 270 Mio, die zum 31. Dezember 2017 unter IAS 39 im Posten „Handelsspassiva - Derivate“ enthalten waren und zum 1. Jänner 2018 unter IFRS 9 in die erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten einbezogen wurden.

(h) Der ursprüngliche Buchwert unter IAS 39 in der Zeile „AC“, der jene finanziellen Verbindlichkeiten umfasst, die weiterhin zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, enthält:

- _ Einlagen von Kunden mit einem Buchwert von EUR 150.788 Mio;
- _ Einlagen von Kreditinstituten mit einem Buchwert von EUR 16.374 Mio; dieser Betrag enthält EUR 24 Mio aus Portfolio Fair Value-Hedges, die unter IAS 39 im separaten Posten „Wertanpassung aus Portfolio Fair Value-Hedges“ ausgewiesen wurden und bei der Beendigung der Portfolio Fair Value-Hedges und Neuwidmung als einzelne Fair Value-Hedges zum 1. Jänner 2018 in den Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten umgegliedert wurden;
- _ Verbriefte Verbindlichkeiten mit einem Buchwert von EUR 12.333 Mio; dieser Betrag enthält EUR 133 Mio aus Portfolio Fair Value-Hedges, die unter IAS 39 im separaten Posten „Wertanpassung aus Portfolio Fair Value-Hedges“ ausgewiesen wurden und bei der Beendigung der Portfolio Fair Value-Hedges und Neuwidmung als einzelne Fair Value-Hedges zum 1. Jänner 2018 in den Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten umgegliedert wurden; und
- _ Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten mit einem Buchwert von EUR 565 Mio.

(i) Der ursprüngliche Buchwert unter IAS 39 in der Zeile „zum FVPL designiert“, die jene finanziellen Verbindlichkeiten umfasst, die unter IFRS 9 zum 1. Jänner 2018 zum FVPL designiert wurden, enthält:

- _ Verbriefte Verbindlichkeiten mit einem Buchwert von EUR 11.143 Mio;
- _ Einlagen von Kunden mit einem Buchwert von EUR 133 Mio;
- _ Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten, die sich auf Fondsanteile beziehen, die von vollkonsolidierten Fonds begeben wurden, mit einem Buchwert von EUR 534 Mio;
- _ Verbindlichkeiten aus eingebetteten Derivaten mit einem Buchwert von EUR 270 Mio, die unter IAS 39 getrennt bilanziert und zum 1. Jänner 2018 unter IFRS 9 in die erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten einbezogen wurden;
- _ Vermögenswerte aus eingebetteten Derivaten mit einem Buchwert von EUR 26 Mio (verringern den Buchwert der Verbindlichkeiten), die unter IAS 39 getrennt bilanziert wurden und zum 1. Jänner 2018 unter IFRS 9 in die erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten einbezogen wurden;
- _ Betrag aus Portfolio Fair Value-Hedges in Höhe von EUR 509 Mio, die unter IAS 39 im separaten Posten „Wertanpassung aus Portfolio Fair Value-Hedges“ ausgewiesen wurden und bei der Beendigung der Portfolio Fair Value-Hedges und Neuwidmung als einzelne Fair Value-Hedges zum 1. Jänner 2018 in die erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten umgegliedert wurden; und
- _ Sonstige Verbindlichkeiten mit einem Buchwert von EUR 27 Mio wurden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verknüpfung mit den Basis-Anleihen zu den erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten verbrieften Verbindlichkeiten umgegliedert.

ii. Überleitung der Buchwerte finanzieller Vermögenswerte basierend auf ihren Bewertungskategorien

in EUR Mio	Erläute- rungen	IAS 39 Buchwert 31. Dez 17	Umgliederung	Bewertung	IFRS 9 Buchwert 1. Jan 18	Effekt auf Gewinn- rücklagen	OCI-Effekt
Zu fortgeführten Anschaffungskosten	a	186.743	0	0	186.743	0	0
Zugänge							
von IAS 39 FVOCI (AFS) – Schuldverschreibungen	b	0	4.119	-244	3.875	-2	-242
von IAS 39 FVPL (FVO) – Schuldverschreibungen		0	3	0	3	0	0
von IAS 39 AC (L&R, HTM) (Neuberechnung Wertminderungen)		0	0	-107	-107	-107	0
Abgänge							
nach IFRS 9 FVOCI (IAS 39: HTM) – Schuldverschreibungen	c	0	-666	0	-666	0	0
nach IFRS 9 zum FVPL designiert (IAS 39: L&R) – Schuldverschreibungen		0	-17	0	-17	0	0
nach IFRS 9 zum FVPL designiert (IAS 39: HTM) – Schuldverschreibungen		0	-17	0	-17	0	0
nach IFRS 9 verpflichtend zum FVPL (IAS 39: L&R) – Kredite und Darlehen an Kunden	d	0	-459	0	-459	0	0
nach IFRS 9 verpflichtend zum FVPL (IAS 39: HTM) – Schuldverschreibungen		0	-27	0	-27	0	0
Gesamtveränderung		0	2.936	-351	2.585	-109	-242
Zu fortgeführten Anschaffungskosten – Gesamt	e	186.743	2.936	-351	189.328	-109	-242
Erfolgsneutral zum Fair Value		16.060	0	0	16.060	0	0
Erfolgsneutral zum Fair Value – Schuldverschreibungen	f	15.541	0	0	15.541	0	0
Zugänge							
von IAS 39 AC (HTM)	c	0	666	17	684	0	17
von IAS 39 FVPL (FVO)		0	14	0	14	1	-1
von IAS 39 AFS (Neuberechnung Wertminderungen)		0	0	0	0	-11	11
Abgänge							
nach IFRS 9 AC (IAS 39: AFS)	b	0	-4.119	0	-4.119	0	0
nach IFRS 9 verpflichtend zum FVPL (IAS 39: AFS)	g	0	-2.004	0	-2.004	0	0
Zwischensumme – Veränderung Schuldverschreibungen zum FVOCI		0	-5.443	17	-5.426	-10	27
Zwischensumme – Schuldverschreibungen zum FVOCI		15.541	-5.443	17	10.116	-10	27
Erfolgsneutral zum Fair Value – Eigenkapitalinstrumente	f	519	0	0	519	0	0
Abgänge							
nach IFRS 9 FVPL (IAS 39: AFS)	h	0	-264	0	-264	0	0
Zwischensumme – Veränderung Eigenkapitalinstrumente zum FVOCI		0	-264	0	-264	0	0
Zwischensumme – Eigenkapitalinstrumente zum FVOCI		519	-264	0	255	0	0
Gesamtveränderung		0	-5.707	17	-5.690	-10	27
Erfolgsneutral zum Fair Value – Gesamt		16.060	-5.707	17	10.370	-10	27
Erfolgswirksam zum Fair Value	i	6.866	0	0	6.866	0	0
Zugänge							
von IAS 39 AC (L&R) (IFRS 9: zum FVPL designiert) – Schuldverschreibungen		0	17	0	17	0	0
von IAS 39 AC (L&R) (IFRS 9: verpflichtend zum FVPL) – Kredite und Darlehen an Kunden	d	0	459	21	480	21	0
von IAS 39 AC (HTM) (IFRS 9: zum FVPL designiert) – Schuldverschreibungen		0	17	1	17	1	0
von IAS 39 AC (HTM) (IFRS 9: verpflichtend zum FVPL) – Schuldverschreibungen		0	27	1	28	1	0
von IAS 39 FVOCI (AFS) (IFRS 9: verpflichtend zum FVPL) – Schuldverschreibungen	g	0	2.004	0	2.004	99	-99
von IAS 39 FVOCI (AFS) – Eigenkapitalinstrumente	h	0	264	0	264	63	-63
von Derivate – Hedge Accounting		0	756	0	756	0	0
Abgänge							
nach IFRS 9 AC (IAS 39: FVO) – Schuldverschreibungen		0	-3	0	-3	0	0
nach IFRS 9 FVOCI (IAS 39: FVO) – Schuldverschreibungen		0	-14	0	-14	0	0
Gesamtveränderung		0	3.528	22	3.550	185	-162
Erfolgswirksam zum Fair Value – Gesamt	j	6.866	3.528	22	10.416	185	-162
Finanzielle Vermögenswerte – Gesamt	k	209.669	756	-311	210.114	66	-377

Anmerkung: Die Spalte „Bewertung“ enthält Effekte aus Neubewertung und Wertminderung.

(a) Der Betrag enthält IAS 39 Bilanzposten mit den folgenden Buchwerten in Millionen Euro:

- Kassenbestand und Guthaben: 21.796;
- Kredite und Forderungen an Kreditinstitute: 9.126;
- Kredite und Forderungen an Kunden: 136.021 (exklusive Forderungen aus Finanzierungsleasing); und
- Finanzielle Vermögenswerte – Held to Maturity: 19.800.

(b) Schuldverschreibungen, die Portfolien des Bilanzstrukturmanagements zuzurechnen sind und unter IAS 39 als Available for Sale bilanziert und zum FVOCI bewertet wurden, wurden unter IFRS 9 in die Kategorie der fortgeführten Anschaffungskosten umgegliedert, da sie in einem Geschäftsmodell gehalten werden, dessen Zielsetzung in der Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows besteht.

(c) Schuldverschreibungen, die unter IAS 39 als Held to Maturity bilanziert und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden, wurden unter IFRS 9 in die FVOCI-Kategorie umgegliedert, da sie in einem Geschäftsmodell gehalten werden, dessen Zielsetzung in der Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows und dem Verkauf der Vermögenswerte besteht.

(d) Die Umgliederung betrifft hauptsächlich Kredite an Kunden, die vertragliche Cashflows aufweisen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Zins- und Tilgungszahlungen handelt und die daher zum FVPL bewertet werden müssen. Betroffen sind im Wesentlichen jene Kredite, die mit inkongruenten Zinskomponenten ausgestattet sind und den von IFRS 9 geforderten quantitativen Test nicht bestanden haben (siehe Beschreibung im Abschnitt „SPPI-Beurteilung“ im Kapitel „Wesentliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen“) und Kredite deren vertraglicher Zinssatz eine Hebelwirkung enthält.

(e) Der IFRS 9 Buchwert zum 1. Jänner 2018 enthält IFRS 9 Bilanzposten mit den folgenden Buchwerten in Millionen Euro:

- _ Kassenbestand und Guthaben 21.795;
- _ Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte:
 - _ Schuldverschreibungen: 23.094;
 - _ Kredite und Darlehen an Kreditinstitute: 9.043;
 - _ Kredite und Darlehen an Kunden: 134.454; und
 - _ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen: 942.

(f) Der Buchwert von Schuldverschreibungen zum FVOCI (AFS) unter IAS 39, verglichen mit den im Konzernabschluss 2017 ausgewiesenen Beträgen, wurde erhöht um:

- _ gehaltene Fondsanteile mit einem Buchwert von EUR 599 Mio, die bis zum Jahresende 2017 als Eigenkapitalinstrumente dargestellt wurden. Der Schwerpunkt für diese Zuordnung lag dabei auf ihrem wirtschaftlichen Gehalt, der eine eigenkapitalähnliche Struktur aufweist. Seit Beginn des Geschäftsjahres 2018 klassifiziert die Erste Group diese Vermögenswerte als Fremdkapitalinstrumente. Der Grund hierfür ist, dass der Kündigung dieser Instrumente, aufgrund derer sie die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit gemäß IAS 32 erfüllen, nunmehr Vorrang eingeräumt wird. Sie sind damit sowohl aus Emittenten- als auch aus Investorensicht Fremdkapitalinstrumente. In den Tabellen zu den Übergangsangaben werden diese Fondsanteile auch für die IAS 39-Darstellung als Fremdkapitalinstrumente ausgewiesen.
- _ gewisse Investitionen in Hybridinstrumente mit einem Buchwert von EUR 46 Mio, die unter IAS 39 als Eigenkapitalinstrumente klassifiziert wurden. Diese Klassifizierung als Schuld- bzw. Eigenkapitalinstrument wurde beim Übergang zu IFRS 9 analysiert, mit dem Ergebnis, dass es sich um Schuldinstrumente handelt. In den Tabellen zu den Übergangsangaben werden diese Instrumente auch für die IAS 39-Darstellung als Fremdkapitalinstrumente ausgewiesen.

Die Umgliederungen zwischen Schuld- und Eigenkapitalinstrumenten hatte entsprechend auch Auswirkungen auf den Buchwert der Eigenkapitalinstrumente zum FVOCI (AFS) unter IAS 39. Im Vergleich zum Konzernabschluss 2017 sind diese Beträge im Ausmaß der zuvor in den Übergangsangaben dargestellten Effekte reduziert.

(g) Umgliederungen von Schuldverschreibungen, die unter IAS 39 als Available for Sale bilanziert und zum FVOCI bewertet wurden, in die IFRS 9 Kategorie „verpflichtend zum FVPL“ sind auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- _ Finanzielle Vermögenswerte mit einem Buchwert von EUR 1.007 Mio, die von vollkonsolidierten Investmentfonds gehalten werden, wurden umgegliedert, da diese auf Fair Value-Basis gemanagt und beurteilt werden;
- _ Anteile an nicht konsolidierten Fonds mit einem Buchwert von EUR 599 Mio wurden umgegliedert, da ihre vertraglichen Cashflows nicht SPPI-konform sind;
- _ Schuldverschreibungen mit einem Buchwert von EUR 235 Mio wurden umgegliedert, da ihre vertraglichen Cashflows nicht SPPI-konform sind; und
- _ Investitionen in Verbriefungen mit einem Buchwert von EUR 162 Mio wurden aufgrund der Erwartung umgegliedert, dass ihr Wert überwiegend durch Verkäufe realisiert wird.

(h) Die Umgliederung von der Available for Sale Kategorie unter IAS 39 zur Kategorie „erfolgswirksam zum Fair Value“ unter IFRS 9 betrifft Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und die beim Übergang zu IFRS 9 nicht zum FVOCI designiert wurden.

(i) Der Betrag enthält IAS 39 Bilanzposten mit den folgenden Buchwerten in Millionen Euro:

- _ Derivate – Handelsaktiva: 3.307.
In diesem Betrag nicht enthalten sind eingebettete Derivate mit einem Buchwert von EUR 26 Mio, die unter IAS 39 getrennt bilanziert wurden und zum 1. Jänner 2018 unter IFRS 9 in die erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten einbezogen wurden;
- _ Sonstige Handelsaktiva: 3.016; und
- _ Finanzielle Vermögenswerte – At Fair Value through Profit or Loss: 543.

(j) Der IFRS 9 Buchwert zum 1. Jänner 2018 enthält IFRS 9 Bilanzposten mit den folgenden Buchwerten in Millionen Euro:

- _ Derivate – Handelsaktiva: 4.064;
- _ Sonstige Handelsaktiva: 3.016;
- _ Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete, nicht handelsbezogene finanzielle Vermögenswerte:

- _ Eigenkapitalinstrumente: 264;
- _ Schuldverschreibungen verpflichtend zum FVPL: 2.170;
- _ Schuldverschreibungen designiert zum FVPL: 422; und
- _ Kredite und Darlehen an Kunden verpflichtend zum FVPL: 480.

(k) Die Summe der Spalte Umgliederung beträgt EUR 756 Mio und entspricht dem Buchwert der Hedge Accounting Derivate, für die das Hedge Accounting zum 1. Jänner 2018 beendet wurde und die nunmehr als Derivate – Held for Trading ausgewiesen werden. Da Hedge Accounting Derivate keine offizielle IAS 39 Bewertungskategorie darstellen, wird ihr Abzug nicht in der Tabelle dargestellt. Stattdessen ist nur die Erhöhung in der Kategorie der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente ersichtlich.

iii. Überleitung der Buchwerte finanzieller Verbindlichkeiten basierend auf ihren Bewertungskategorien

in EUR Mio	Erläuterungen	IAS 39 Buchwert 31. Dez 17	Umgliederung	Bewertung	IFRS 9 Buchwert 1. Jän 18	Effekt auf Gewinn- rücklagen	OCI-Effekt
Zu fortgeführten Anschaffungskosten	a	192.649	0	0	192.649	0	0
Abgänge							
nach IFRS 9 FVO (IAS 39: AC)	b	0	-12.589	0	-12.589	0	0
Gesamtveränderung		0	-12.589	0	-12.589	0	0
Zu fortgeführten Anschaffungskosten – Gesamt	c	192.649	-12.589	0	180.060	0	0
Erfolgswirksam zum Fair Value	d	4.953	0	0	4.953	0	0
Zugänge							
von IAS 39 AC	b	0	12.589	442	13.031	161	-603
von IAS 39 FVO nach IFRS 9 FVO (Umgliederung der Fair Value-Änderungen aus dem Kreditrisiko)		0	0	0	0	145	-145
von Derivate – Hedge Accounting		0	58	0	58	0	0
Gesamtveränderung		0	12.647	442	13.089	306	-748
Erfolgswirksam zum Fair Value – Gesamt	e	4.953	12.647	442	18.042	306	-748
Finanzielle Verbindlichkeiten – Gesamt	f	197.602	58	442	198.102	306	-748

(a) Der Betrag enthält IAS 39 Bilanzposten mit den folgenden Buchwerten in Millionen Euro (inklusive Beträgen, die aus anderen Positionen umgliedert wurden, wie im Folgenden erläutert wird):

- _ Einlagen von Kreditinstituten: 16.374;
dieser Betrag enthält EUR 24 Mio aus Portfolio Fair Value-Hedges, die unter IAS 39 im separaten Posten „Wertanpassung aus Portfolio Fair Value-Hedges“ ausgewiesen wurden und bei der Beendigung der Portfolio Fair Value-Hedges und Neuwidmung als einzelne Fair Value-Hedges zum 1. Jänner 2018 in den Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten umgliedert wurden;
- _ Einlagen von Kunden: 150.921;
- _ Verbriefte Verbindlichkeiten: 24.255, dieser Betrag enthält im Vergleich zu dem im Konzernabschluss 2017 dargestellten Betrag:
 - _ den Effekt der Vermögenswerte aus eingebetteten Derivaten mit einem Buchwert von EUR 26 Mio (verringern den Buchwert der Verbindlichkeiten) und Verbindlichkeiten aus eingebetteten Derivaten mit einem Buchwert von EUR 270 Mio, die unter IAS 39 getrennt bilanziert und unter Handelsaktiva/-passiva ausgewiesen wurden; diese eingebetteten Derivate wurden zum 1. Jänner 2018 unter IFRS 9 in die erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten einbezogen;
 - _ einen Betrag aus Portfolio Fair Value-Hedges in der Höhe von EUR 642 Mio, die unter IAS 39 im separaten Posten „Wertanpassung aus Portfolio Fair Value-Hedges“ ausgewiesen wurden; dieser Betrag wurde unter IFRS 9 zum 1. Jänner 2018 in die erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten (EUR 509 Mio) und in die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten, die als Grundgeschäft in einzelne Fair Value-Hedges designiert wurden (EUR 133 Mio) umgliedert;
 - _ einen Betrag, der unter IAS 39 mit einem Buchwert von EUR 27 Mio in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen und – aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verknüpfung mit den Basis-Anleihen – zu den verbrieften Verbindlichkeiten umgliedert wurde; und
- _ Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten: 1.099.

(b) Die Beträge der unter IAS 39 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten, die unter IFRS 9 erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, umfassen:

- _ Verbriefte Verbindlichkeiten mit einem Umgliederungsbetrag von EUR 11.922 Mio und einem Bewertungseffekt von EUR 437 Mio;
- _ Einlagen von Kunden mit einem Umgliederungsbetrag von EUR 133 Mio und einem Bewertungseffekt von EUR 4 Mio; und
- _ Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (Fondsanteile, die von vollkonsolidierten Fonds begeben wurden) mit einem Umgliederungsbetrag von EUR 534 Mio;

Der Betrag der Fair Value-Änderungen, die auf Änderungen des Kreditrisikos der finanziellen Verbindlichkeiten zurückzuführen sind und die im sonstigen Ergebnis erfasst werden, beläuft sich auf EUR 748 Mio; davon entfallen EUR 603 Mio auf neu designierte finanzielle Verbindlichkeiten.

(c) Der IFRS 9 Buchwert zum 1. Jänner 2018 enthält IFRS 9 Bilanzposten mit den folgenden Buchwerten in Millionen Euro:

- _ Einlagen von Kreditinstituten: 16.374;
- _ Einlagen von Kunden: 150.788;
- _ Verbriefte Verbindlichkeiten: 12.333; und
- _ Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten: 565.

(d) Der Betrag enthält IAS 39 Bilanzposten mit den folgenden Buchwerten in Millionen Euro:

- _ Derivate – Handelspassiva: 2.663.
In diesem Betrag nicht enthalten sind eingebettete Derivate mit einem Buchwert von EUR 270 Mio, die unter IFRS 9 zum 1. Jänner 2018 in die erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten einbezogen wurden;
- _ Sonstige Handelspassiva: 489;
- _ Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten:
 - _ Einlagen von Kunden: 49; und
 - _ Verbriefte Verbindlichkeiten: 1.753.

(e) Der IFRS 9 Buchwert zum 1. Jänner 2018 enthält IFRS 9 Bilanzposten mit den folgenden Buchwerten in Millionen Euro:

- _ Derivate: 2.721;
- _ Sonstige Handelspassiva: 489;
- _ Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten:
 - _ Einlagen von Kunden: 186;
 - _ Verbriefte Verbindlichkeiten: 14.113; und
 - _ Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten: 534.

(f) Die Summe der Spalte Umgliederung beträgt EUR 58 Mio und entspricht dem Buchwert der Hedge Accounting Derivate, für die das Hedge Accounting zum 1. Jänner 2018 beendet wurde und die nunmehr als Derivate – Held for Trading ausgewiesen werden. Da Hedge Accounting Derivate keine offizielle IAS 39 Bewertungskategorie darstellen, wird ihr Abzug nicht in der Tabelle dargestellt. Stattdessen ist nur die Erhöhung in der Kategorie der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente ersichtlich.

iv. Überleitung der Wertberichtigungen

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der Beträge der Wertberichtigungen zum 31. Dezember 2017 auf Basis des IAS 39 Modells eingetretener Kreditverluste zu den Beträgen zum 1. Jänner 2018 auf Basis des IFRS 9 Modells erwarteter Kreditverluste.

in EUR Mio	IAS 39 / IAS 37 31. Dez 17	Umgliederung	Bewertung	IFRS 9 1. Jän 18
Schuldinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten	-3.833	40	-215	-4.008
Schuldinstrumente zum FVOCI	0	-8	-5	-13
Forderungen aus Finanzierungsleasing	-154	0	-18	-172
Außerbilanzielle Posten (Kreditzusagen und gegebene Garantien)	-323	0	16	-307
Gesamt	-4.310	32	-223	-4.500

Die Spalte „Umgliederung“ bezieht sich auf Änderungen in den Wertberichtigungen aufgrund von Unterschieden im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften im IFRS 9 im Vergleich zum IAS 39. Der Rückgang der Wertberichtigungen aufgrund von Umgliederungen in Höhe von EUR 32 Mio:

- _ bezieht sich hauptsächlich auf Auflösungen von IAS 39-Wertberichtigungen, die für Schuldinstrumente (hauptsächlich Kredite) zu fortgeführten Anschaffungskosten gebildet wurden, wenn diese Schuldinstrumente unter IFRS 9 verpflichtend zum Fair Value klassifiziert wurden;
- _ wird auch von Erhöhungen der Wertberichtigungen beeinflusst, die zum 1. Jänner 2018, in Bezug auf ehemalige AFS Schuldverschreibungen, die unter IFRS 9 zum FVOCI bewertet werden, in der Höhe von EUR 8 Mio neu gebildet wurden; diese Veränderung hat sich beim Übergang zu IFRS 9 nicht auf das Konzerneigenkapital ausgewirkt.

Die Spalte „Bewertung“ bezieht sich auf Änderungen in den Wertberichtigungen bei denen die Finanzinstrumente bereits im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften waren (unter IAS 39 für finanzielle Vermögenswerte und unter IAS 37 für außerbilanzielle Kreditrisiken) und es auch unter IFRS 9 weiterhin sind. In diesem Zusammenhang umfasst:

- _ die Zeile „Schuldinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten“ Änderungen der Wertberichtigungen für unter IFRS 9 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Schuldinstrumente, die unter IAS 39 den Kategorien „Kredite und Forderungen“ (ausgenommen „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen“) und „Held to Maturity“ zugeordnet waren;
- _ die Zeile „Schuldinstrumente zum FVOCI“ Änderungen der Wertberichtigungen für unter IFRS 9 zum FVOCI bewertete Schuldinstrumente, die unter IAS 39 der Kategorie „Held to Maturity“ zugeordnet waren.

Weiters umfasst die Erhöhung der Wertberichtigungen der Spalte „Bewertung“ von EUR 223 Mio einen Betrag von EUR 116 Mio, der sich beim Übergang zu IFRS 9 nicht auf das Konzerneigenkapital ausgewirkt hat. Dieser eigenkapitalneutrale Betrag setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- _ eine Erhöhung von EUR 303 Mio durch zusätzliche Wertberichtigungen für ausgefallene Kredite ("Stufe 3"), die sich auf vertragliche Zinsforderungen beziehen, die nach dem Ausfallereignis bis zum 31. Dezember 2017 außerhalb der Bilanz erfasst wurden; am 1. Jänner 2018 wurden diese Beträge in den bilanziellen Bruttobuchwert integriert;
- _ eine Verringerung von EUR 187 Mio in Bezug auf Wertberichtigungen für Kredite, die beim Übergang zu IFRS 9 rückwirkend als finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Ausreichung beeinträchtigter Bonität identifiziert wurden; Diese Wertberichtigungen wurden in den Bruttobuchwert der Vermögenswerte zum 1. Jänner 2018 einbezogen (unabhängig davon ob diese gesundet oder weiterhin ausgefallen sind).

Insgesamt hatte die Neubewertung der Wertberichtigungen einen negativen Effekt auf das Konzerneigenkapital in Höhe von EUR 106 Mio.

Umgliederungs- und Bewertungseffekte zusammengenommen haben das Konzerneigenkapital um EUR 66 Mio reduziert. Dieser Betrag setzt sich aus einer Reduktion des Eigenkapitals aus Bewertungen von EUR 106 Mio und einer Erhöhung des Eigenkapitals aus Umgliederungen von Schuldinstrumenten zu fortgeführten Anschaffungskosten von EUR 40 Mio zusammen.

v. Effekte aus latenten Steuern bei Übergang zu IFRS 9

Die folgende Tabelle zeigt die die Veränderungen der Buchwerte der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden der Erste Group aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 9.

in EUR Mio	IAS 39 31. Dez 17	IFRS 9 1. Jän 18	Effekt auf Gewinn- rücklagen	OCI-Effekt
Latente Steuerforderungen	258	299	-277	318
Latente Steuerverbindlichkeiten	-61	-38	225	-202

Diese Veränderungen resultieren primär aus den Anpassungen der zugrundeliegenden temporären Differenzen zwischen buchhalterischen und steuerlichen Werten von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Zuge der erstmaligen Anwendung von IFRS 9. In weit geringerem Umfang resultieren sie auch aus der Aktualisierung der steuerlichen Gewinnprognosen. Diese wurde aufgrund des Einflusses von IFRS 9 auf den Betrag oder den Zeitpunkt der Auflösung der neu ermittelten temporären Differenzen vorgenommen.

vi. Rückwidmung aus und Widmungen zu der Fair Value-Option bei Übergang zu IFRS 9

Für finanzielle Vermögenswerte mit einem Buchwert von EUR 155 Mio wurde bei Übergang zu IFRS 9 die Widmung zur Fair Value-Option beendet. Die Gründe für diese Rückwidmungen werden in der Folge beschrieben.

in EUR Mio	IAS 39 Buchwert
erforderliche Rückwidmungen	138
nicht SPPI konform	138
freiwillige Rückwidmungen	17
Rückwidmungen von finanziellen Vermögenswerten gesamt	155

Dem gegenüber stehen finanzielle Vermögenswerte mit einem Buchwert von EUR 35 Mio, die bei Übergang zu IFRS 9 neu in die Fair Value-Option gewidmet wurden. Der Grund für diese Designationen war eine signifikante Verringerung von Inkongruenzen, da das Zinsrisiko dieser Vermögenswerte wirtschaftlich durch Zinsderivate gesichert wird.

Bei Übergang zu IFRS 9 wurden keine finanziellen Verbindlichkeiten aus der zum FVPL bewerteten Kategorie rückgewidmet. Widmungen existierender finanzieller Verbindlichkeiten in die Fair Value-Option wurden jedoch umfassend vorgenommen. Der Grund für diese Designationen war eine signifikante Verringerung von Inkongruenzen, da das Zinsrisiko dieser Verbindlichkeiten wirtschaftlich durch Derivate gesichert wird. Der Buchwert von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten unter IAS 39 und IFRS 9, inklusive der Umgliederung von nicht zum FVPL designierten finanziellen Verbindlichkeiten (oder Vermögenswerten) und Veränderungen des Buchwerts (Spalte „Bewertung“) wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

in EUR Mio	IAS 39 Buchwert 31. Dez 17	Umgliederung	Bewertung	IFRS 9 Buchwert 1. Jan 18
Bilanzposition				
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten – Verbriefte Verbindlichkeiten	1.753	11.922	437	14.112
von IAS 39 Finanzielle Verbindlichkeiten – Held for Trading / Derivate		270		270
von IAS 39 Finanzielle Vermögenswerte – Held for Trading / Derivate		-26		-26
von IAS 39 Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten – verbrieftete Verbindlichkeiten		11.143	437	11.580
von IAS 39 Wertanpassung aus Portfolio Fair Value-Hedges		509		509
von IAS 39 Sonstige Verbindlichkeiten		27		27
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten – Einlagen von Kunden	48	133	4	186
von IAS 39 Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten – Einlagen von Kunden		133	4	186
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten – Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	0	534		534
von IAS 39 Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten – Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		534		534
Gesamt	1.801	12.589	442	14.832

Für eine Beschreibung der Beträge in der Spalte „Umgliederung“ siehe Erläuterung (i) zur Tabelle „i. Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten“ oben.

vii. Zu AC oder FVOCI reklassifizierte finanzielle Vermögenswerte

Zum 31. Dezember 2018 betrug der Fair Value von finanziellen Vermögenswerten, die unter IAS 39 als Available for Sale klassifiziert waren und beim Übergang zu IFRS 9 in die Kategorie der fortgeführten Anschaffungskosten umgegliedert wurden, EUR 3.684 Mio. In Summe beläuft sich der unrealisierte Nettoverlust aus Fair Value-Änderungen, der ohne Reklassifizierung der Vermögenswerte im Jahr 2018 im sonstigen Ergebnis erfasst worden wäre, auf EUR 146 Mio.

Zum 31. Dezember 2018 betrug der Fair Value von finanziellen Vermögenswerten, die unter IAS 39 zu FVPL bewertet wurden und beim Übergang zu IFRS 9 zu FVOCI reklassifiziert wurden, EUR 3,4 Mio. In Summe beläuft sich der unrealisierte Nettogewinn aus Fair Value-Änderungen, der ohne Reklassifizierung der Vermögenswerte im Jahr 2018 in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden wäre, auf EUR 0,1 Mio. Die Zinserträge, die in Bezug auf diese Vermögenswerte im Jahr 2018 erfasst wurden, betragen EUR 0,7 Mio. Zum 31. Dezember 2018 gab es keine finanziellen Vermögenswerte, die unter IAS 39 zum FVPL bewertet wurden und beim Übergang zu IFRS 9 zu AC reklassifiziert wurden.

IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Seit dem 1. Jänner 2018 wendet die Erste Group den IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ an. IFRS 15 definiert, wann und in welcher Höhe ein Unternehmen Erlöse aus Verträgen mit Kunden zu erfassen hat. Zudem wird von Unternehmen gefordert, den Abschlussadressaten informativere und relevantere Angaben als bisher zur Verfügung zu stellen. Der Standard bietet dafür ein einziges, prinzipienbasiertes, fünfstufiges Modell, das auf alle Verträge mit Kunden anzuwenden ist. Ausgenommen davon sind Erlöse, für die andere Standards wie der IFRS 9 spezifischer Regelungen vorsehen. Folglich liegt der Fokus des Standards nicht in der Bilanzierung von Erlösen aus Finanzinstrumenten. Für die Erste Group beschränkt sich der Anwendungsbereich somit im Wesentlichen auf Erlöse die als Provisionserträge dargestellt werden. Die Erstanwendung des Fünf-Stufen-Modells hatte keine Auswirkungen auf den Zeitpunkt und die Höhe von in der Erste Group erfassten Provisionserträgen und den damit verbundenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Entsprechend beschränkt sich die Auswirkung der Erstanwendung auf die Erweiterung der Angaben.

Finanzinstrumente

Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Gemäß IFRS 9 (und IAS 39) sind alle finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, zu denen auch derivative Finanzinstrumente zählen, in der Bilanz anzusetzen und in Abhängigkeit der ihnen zugewiesenen Kategorie zu bewerten.

Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente

Für die Bewertung von Finanzinstrumenten stehen grundsätzlich die zwei folgenden Bewertungsmethoden zur Verfügung:

i. Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinssatz

Fortgeführte Anschaffungskosten sind der Betrag, mit dem der finanzielle Vermögenswert oder die finanzielle Verbindlichkeit beim erstmaligen Ansatz bewertet wird, abzüglich der Tilgungen, zuzüglich oder abzüglich der kumulierten Amortisation einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglichen Betrag und dem bei Fälligkeit rückzahlbaren Betrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode sowie bei finanziellen Vermögenswerten nach Berücksichtigung einer etwaigen Wertberichtigung.

Der Effektivzinssatz (effective interest rate, „EIR“) ist der Zinssatz, mit dem die geschätzten künftigen Ein-/Auszahlungen über die erwartete Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit exakt auf den Bruttobuchwert eines finanziellen Ver-

mögenswerts (d.h. die fortgeführten Anschaffungskosten vor Berücksichtigung von Wertberichtigungen) oder auf die fortgeführten Anschaffungskosten einer finanziellen Verbindlichkeit abgezinst werden. Die geschätzten Cashflows berücksichtigen dabei alle vertraglichen Bedingungen des Finanzinstruments, erwartete Kreditverluste bleiben aber unberücksichtigt. Die Berechnung umfasst weiters Transaktionskosten und Bearbeitungsgebühren, wenn diese integraler Bestandteil des EIR sind sowie alle anderen Agios und Disagios auf den Nennbetrag.

Für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität (purchased or originated credit-impaired financial asset, „POCI“, siehe Abschnitt „Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten unter IFRS 9“) wird der bonitätsangepasste Effektivzinssatz verwendet. Der bonitätsangepasste EIR ist jener Zinssatz, der die geschätzten künftigen Cashflows, unter Berücksichtigung der erwarteten Kreditverluste, exakt auf die fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswerts abzinst.

Der EIR wird für die Erfassung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen verwendet. Zinserträge werden wie folgt berechnet:

- _ EIR angewendet auf den Bruttobuchwert von finanziellen Vermögenswerten ohne beeinträchtigter Bonität (Stufe 1 und Stufe 2, siehe Abschnitt „Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten unter IFRS 9“);
- _ EIR angewendet auf die fortgeführten Anschaffungskosten von finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3, siehe Abschnitt „Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten unter IFRS 9“); und
- _ bonitätsangepasster EIR angewendet auf die fortgeführten Anschaffungskosten für POCI-Vermögenswerte.

Unter IAS 39 wird der EIR auf den Bruttobuchwert der finanziellen Vermögenswerte bzw. bei einzelwertberichtigten finanziellen Vermögenswerten auf die fortgeführten Anschaffungskosten angewendet.

Der Zinsaufwand wird berechnet, indem der Effektivzinssatz auf die fortgeführten Anschaffungskosten der finanziellen Verbindlichkeiten angewendet wird.

ii. Fair Value

Der Fair Value ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde. Diese Definition gilt auch für nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Details zu Methoden, die für die Fair Value-Bewertung angewendet werden, sowie zur Fair Value-Hierarchie sind in der Note 56 Fair Value von Finanzinstrumenten abgebildet.

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

i. Erstmaliger Ansatz

Finanzinstrumente werden erstmalig in der Bilanz erfasst, wenn der Erste Group vertragliche Ansprüche und/oder Verpflichtungen aus dem Finanzinstrument entstehen. Marktübliche Käufe oder Verkäufe eines finanziellen Vermögenswerts werden zum Erfüllungstag erfasst. Als Erfüllungstag gilt der Tag, an dem ein finanzieller Vermögenswert übertragen wird.

ii. Erstmalige Bewertung

Finanzinstrumente werden beim erstmaligen Ansatz mit dem Fair Value inklusive Transaktionskosten bewertet (ausgenommen hiervon sind erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Finanzinstrumente, bei denen die Transaktionskosten direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden). In den meisten Fällen entspricht der Fair Value beim erstmaligen Ansatz dem Transaktionspreis, d.h. dem Preis, der bei Ausreichung oder Erwerb eines finanziellen Vermögenswerts übertragen wurde, bzw. dem Preis, der für die Emission oder das Eingehen einer finanziellen Verbindlichkeit eingenommen wurde.

Klassifizierung und Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte unter IFRS 9

Die Klassifizierung und Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte hängt im IFRS 9 von den zwei folgenden Kriterien ab:

- (i) das Geschäftsmodell zur Steuerung finanzieller Vermögenswerte – die Beurteilung konzentriert sich darauf, ob der finanzielle Vermögenswert im Rahmen eines Portfolios gehalten wird, dessen Zielsetzung nur in der Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows (Geschäftsmodell „Halten“), oder sowohl in der Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows als auch dem Verkauf der Vermögenswerte (Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“) besteht oder ob dieser in einem anderen Geschäftsmodell gehalten wird.
- (ii) die Eigenschaften der vertraglichen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts – die Beurteilung konzentriert sich darauf, ob die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts zu festgelegten Zeitpunkten zu Cashflows führen, bei denen es sich ausschließlich um Zins- und Tilgungszahlungen (solely payments of principal and interest, „SPPI“) auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt.

Die Anwendung dieser Kriterien führt zur Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte in drei Bewertungskategorien.

i. Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet

Finanzielle Vermögenswerte werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn sie in einem Geschäftsmodell gehalten werden, dessen Zielsetzung die Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows ist (Geschäftsmodell „Halten“), und ihre vertraglichen Cashflows gleichzeitig SPPI-konform sind.

In der Bilanz werden diese Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt, d.h. mit dem Bruttobuchwert abzüglich der Wertberichtigung für Kreditverluste. Der Ausweis erfolgt in den Posten „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“, „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen“ sowie „Kassenbestand und Guthaben“. Der Posten „Kassenbestand und Guthaben“ beinhaltet Forderungen (Einlagen) gegenüber Zentralbanken und Kreditinstituten, die täglich fällig sind. Dies bedeutet eine uneingeschränkte Verfügbarkeit ohne vorherige Kündigung bzw. Verfügbarkeit mit einer Kündigungsfrist von maximal einem Geschäftstag bzw. 24 Stunden. Die zu haltenden Mindestreserven werden ebenfalls in diesem Posten ausgewiesen.

Zinserträge aus diesen Vermögenswerten werden nach der Effektivzinsmethode berechnet und in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Zeile „Zinserträge“ unter „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Wertminderungserträge oder -aufwendungen sind in der Zeile „Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten“ enthalten. Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung dieser Vermögenswerte (z.B. Verkäufe) werden im Posten „Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten“ ausgewiesen.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte stellen in der Erste Group die größte Bewertungskategorie dar. Sie umfasst den überwiegenden Teil des Kreditgeschäfts mit Kunden (ausgenommen bestimmte erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Kredite), das Interbankenkreditgeschäft (einschließlich Reverse-Repurchase-Geschäfte), Einlagen bei Zentralbanken, Durchlaufposten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen. Schuldverschreibungen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, können aus unterschiedlichen Gründen erworben worden sein, z.B. Erfüllung interner/externer Liquiditätsrisikoforderungen und effiziente Platzierung des strukturellen Liquiditätsüberschusses, vom Vorstand beschlossene strategische Positionen, Initiierung und Förderung von Kundenbeziehungen, Ersatz für Kreditgeschäfte oder sonstige Aktivitäten zur Ertragssteigerung. Ihr gemeinsames Merkmal ist jedoch, dass wesentliche und häufige Verkäufe solcher Wertpapiere nicht erwartet werden. Für eine Beschreibung, welche Verkäufe als mit dem Geschäftsmodell „Halten“ vereinbar angesehen werden, siehe Abschnitt „Beurteilung des Geschäftsmodells“ im Kapitel „d) Wesentliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen“.

ii. Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum Fair Value bewertet

Schuldinstrumente werden erfolgsneutral zum Fair Value (fair value through other comprehensive income, „FVOCI“) bilanziert, wenn ihre vertraglichen Cashflows SPPI-konform sind und sie innerhalb eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Zielsetzungen sowohl die Vereinnahmung vertraglicher Cashflows als auch die Veräußerung von Vermögenswerten sind (Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“). In der Bilanz sind sie als „Schuldinstrumente“ im Posten „Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte“ enthalten.

Zinserträge aus diesen Vermögenswerten werden nach der Effektivzinsmethode berechnet und in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Zeile „Zinserträge“ unter „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Wertminderungserträge oder -aufwendungen sind in der Zeile „Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten“ enthalten. Diese werden mit umgekehrten Vorzeichen in das OCI, statt gegen den Buchwert des Vermögenswerts, gebucht. Der Bewertungseffekt in der Gewinn- und Verlustrechnung ist somit derselbe wie bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten.

Die Differenz zwischen dem Fair Value, zu dem die Vermögenswerte in der Bilanz ausgewiesen werden, und den fortgeführten Anschaffungskosten wird in der Eigenkapitalveränderungsrechnung im Posten „Fair Value Rücklage“ als kumuliertes sonstiges Ergebnis (other comprehensive income, „OCI“) ausgewiesen. Die Veränderungen der Berichtsperiode werden in der Gesamtergebnisrechnung im sonstigen Ergebnis in der Zeile „Fair Value-Rücklage von Schuldinstrumenten“ ausgewiesen. Bei Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts wird der zuvor im sonstigen Ergebnis kumulierte Betrag in die Gewinn- und Verlustrechnung in die Zeile „Sonstige Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ umgegliedert.

In der Erste Group enthält die FVOCI-Kategorie Investitionen in Schuldinstrumente, die einem „Halten und Verkaufen“-Geschäftsmodell zugeordnet sind. Ähnlich wie bei den zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Schuldinstrumenten beziehen sich diese auf verschiedene Geschäftsziele, wie z.B. Erfüllung interner/externer Liquiditätsrisikoforderungen und effiziente Platzierung des strukturellen Liquiditätsüberschusses, vom Vorstand beschlossene strategische Positionen, Initiierung und Förderung von Kundenbeziehungen, Ersatz für Kreditgeschäfte oder sonstige Aktivitäten zur Ertragssteigerung. Das gemeinsame Merkmal dieser Schuldinstrumente in der FVOCI-Kategorie ist, dass eine aktive Ertragsoptimierung über Verkäufe wesentlich zur Zielerreichung dieses Geschäftsmodells beiträgt. Die Verkäufe werden getätigt, um die Liquiditätssituation zu optimieren oder Gewinne und Verluste aus Fair Value-Änderungen zu erzielen. Die Geschäftsziele werden entsprechend sowohl durch die Vereinnahmung vertraglicher Cashflows als auch durch Verkäufe der Schuldinstrumente erreicht.

Für bestimmte Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, macht die Erste Group von dem Wahlrecht Gebrauch, diese zum FVOCI zu bewerten. Dieses Wahlrecht wird für Beteiligungen angewendet, die strategisch bedeutsame Geschäftsbeziehungen im Bankensektor (mit Ausnahme des Versicherungsgeschäfts) darstellen. Die Gewinne oder Verluste aus Fair Value-Änderungen für die Berichtsperiode werden als sonstiges Ergebnis in der Zeile „Fair Value-Rücklage von Eigenkapitalinstrumenten“ in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Die kumulierten Gewinne oder Verluste sind in der Eigenkapitalveränderungsrechnung im Posten „Fair Value Rücklage“ enthalten. Dieser im OCI erfasste Betrag wird niemals in die Gewinn- oder Verlustrechnung umgegliedert. Bei Ausbuchung solcher Eigenkapitalinstrumente zum FVOCI erfolgt jedoch eine Umgliederung des im OCI kumulierten

Betrags in die Gewinnrücklagen. Erhaltene Dividenden aus Instrumenten dieser Kategorie werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Zeile „Dividenerträge“ ausgewiesen. In der Bilanz werden finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden, als „Eigenkapitalinstrumente“ im Posten „Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte“ ausgewiesen.

iii. Finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum Fair Value bewertet

Es gibt unterschiedliche Gründe, finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum Fair Value (fair value through profit or loss, „FVPL“) zu bewerten:

Finanzielle Vermögenswerte, deren vertragliche Cashflows nicht dem SPPI-Kriterium entsprechen, werden automatisch zum FVPL bewertet. Im Geschäft der Erste Group betrifft dies hauptsächlich Kredite an Kunden sowie Schuldinstrumente, die mit inkongruenten Zinskomponenten ausgestattet sind und die in IFRS 9 geforderten quantitativen Tests nicht bestehen (siehe Beschreibung im Abschnitt „SPPI-Beurteilung“ im Kapitel „d) Wesentliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen“).

Andere Fälle von FVPL-Bewertungen betreffen finanzielle Vermögenswerte, die übrigen Geschäftsmodellen zugeordnet sind, d.h. sie werden weder in einem „Halten“-Geschäftsmodell noch in einem „Halten und Verkaufen“-Geschäftsmodell gehalten. Meist wird für diese finanziellen Vermögenswerte erwartet, dass sie vor ihrer Fälligkeit verkauft werden, oder die Entwicklung des Portfolios, in dem sie enthalten sind, wird auf Grundlage des Fair Values beurteilt. In der Erste Group sind solche Geschäftsmodelle typisch für Vermögenswerte, die zu Handelszwecken gehalten werden (d.h. finanzielle Vermögenswerte, die von den Handelsabteilungen der Bank gehalten werden), oder für Vermögenswerte, deren Wert überwiegend durch Verkäufe realisiert wird (z.B. Investitionen in Verbriefungen), oder für fehlgeschlagene Kreditsyndizierungen, wenn der Kredit am Markt zum Verkauf angeboten wird. Weiters werden finanzielle Vermögenswerte, die von vollkonsolidierten Investmentfonds gehalten werden, zum FVPL bewertet, da sie auf Fair Value-Basis gemangt und beurteilt werden.

Die Erste Group macht von dem Wahlrecht Gebrauch, gewisse finanzielle Vermögenswerte bei der erstmaligen Erfassung in die FVPL-Kategorie zu widmen (Fair Value-Option). Dies ist dann der Fall, wenn eine solche Klassifizierung bilanzielle Inkongruenzen (Accounting Mismatch) beseitigt oder signifikant verringert, die zwischen einem finanziellen Vermögenswert, der ansonsten zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum FVOCI bewertet werden würde, und dem zugehörigen Derivat, das zum FVPL bewertet wird, entstehen würden.

In der Bilanz werden gehaltene Schuldinstrumente, die zum FVPL bewertet werden, als „Handelsaktiva“ in der Unterposition „Sonstige Handelsaktiva“ und als „Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete, nicht handelsbezogene finanzielle Vermögenswerte“ in den Unterpositionen „Schuldinstrumente“, „Kredite und Darlehen an Kreditinstitute“ und „Kredite und Darlehen an Kunden“ dargestellt. Nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte bestehen aus zwei Unterkategorien, die in Note 20 dargestellt sind: „zum FVPL designiert“ und „verpflichtend zum FVPL“. Finanzielle Vermögenswerte werden als „verpflichtend zum FVPL“ ausgewiesen, wenn ihre vertraglichen Cashflows nicht SPPI-konform sind oder sie einem übrigen Geschäftsmodell (nicht „Halten“ oder „Halten und Verkaufen“) zugeordnet sind und sie nicht zu Handelszwecken gehalten werden.

Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden (d.h. solche, die von den Handelsabteilungen der Bank gehalten werden), werden zum FVPL bewertet. In der Bilanz sind solche Instrumente als „Handelsaktiva“ in der Unterposition „Sonstige Handelsaktiva“ ausgewiesen. Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, werden ebenfalls zum FVPL bewertet, sofern sie nicht zum FVOCI designiert sind. In der Bilanz sind solche Instrumente als „Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete, nicht handelsbezogene finanzielle Vermögenswerte“ in der Unterposition „Eigenkapitalinstrumente“ bzw. in Note 20 in der Unterkategorie „verpflichtend zum FVPL“ ausgewiesen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden Gewinne und Verluste von finanziellen Vermögenswerten, die zum FVPL bewertet werden, in Zins- oder Dividenerträge und Gewinne und Verluste aus Fair Value-Änderungen unterteilt. Zinserträge aus Schuldinstrumenten werden in der Zeile „Sonstige ähnliche Erträge“ unter „Zinsüberschuss“ dargestellt und unter Anwendung des EIR auf die fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswerts berechnet. Dividenerträge aus Eigenkapitalinstrumenten werden in der Zeile „Dividenderträge“ ausgewiesen. Die Gewinne und Verluste aus Fair Value-Änderungen werden nach Abzug der Zins- oder Dividenderträge berechnet und beinhalten Transaktionskosten und Bearbeitungsgebühren. Sie werden in der Zeile „Handelsergebnis“ für zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte und in der Zeile „Gewinne/Verluste von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“, im Falle von nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, ausgewiesen. Für Anteile an nicht konsolidierten Fonds wird die Zins- oder Dividendenkomponente nicht von den Gewinnen und Verlusten aus Fair Value-Änderungen getrennt.

Klassifizierung und Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten unter IFRS 9

Mit Ausnahme der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten werden finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

i. Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet

In der Bilanz erfolgt der Ausweis im Posten „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“. Die Verbindlichkeiten werden weiter in „Einlagen von Kreditinstituten“, „Einlagen von Kunden“, „Verbriefte Verbindlichkeiten“ sowie „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ aufgliedert.

Zinsaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsaufwendungen“ unter „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung (hauptsächlich Rückkauf) werden in dem Posten „Sonstige Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

ii. Finanzielle Verbindlichkeiten erfolgswirksam zum Fair Value bewertet

Finanzielle Verbindlichkeiten zum FVPL umfassen finanzielle Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, und solche, die in die FVPL-Kategorie designiert wurden.

Nicht derivative, zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen solche, die kurzfristig rückgekauft werden. Im Geschäft der Erste Group umfasst diese Gruppe von Verbindlichkeiten überwiegend Leerverkäufe. Diese ergeben sich aus Rückgabeverpflichtungen von Wertpapieren, die mit einer Rückübertragungsverpflichtung gekauft wurden (Reverse-Repurchase-Geschäfte) oder über Wertpapierleihegeschäfte ausgeliehen wurden und anschließend an Dritte verkauft werden. In der Bilanz werden solche Verbindlichkeiten im Posten „Handelsspassiva“, Unterposition „Sonstige Handelsspassiva“ ausgewiesen. Die Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Verbindlichkeiten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Zeile „Handelsergebnis“ ausgewiesen.

Erste Group wendet die Möglichkeit an, gewisse finanzielle Verbindlichkeiten beim erstmaligen Ansatz in die FVPL-Kategorie zu designieren (Fair Value-Option), wenn:

- _ eine solche Klassifizierung bilanzielle Inkongruenzen (Accounting Mismatch) beseitigt oder signifikant verringert, die zwischen ansonsten zu Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten und zum Fair Value bewerteten Derivaten, die mit diesen Verbindlichkeiten in Beziehung stehen, entstehen würden; oder
- _ der gesamte hybride Vertrag aufgrund eines nicht eng verbundenen eingebetteten Derivats erfolgswirksam zum Fair Value eingestuft wird.

Finanzielle Verbindlichkeiten in der Fair Value-Option werden in der Bilanz in dem Posten „Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ – weiter aufgeteilt in „Einlagen von Kunden“, „Verbriefte Verbindlichkeiten“ und „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ – erfasst. „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ enthalten Fondsanteile, die von vollkonsolidierten Fonds begeben wurden. Zinsaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstige ähnliche Aufwendungen“ unter „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus Fair Value-Änderungen werden abzüglich der Zinsaufwendungen in dem Posten „Gewinne/Verluste von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ dargestellt.

Die Fair Value-Änderungen, die sich aus dem Kreditrisiko von finanziellen Verbindlichkeiten für die Berichtsperiode ergeben, werden im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung im Posten „Rücklage für eigenes Kreditrisiko“, dargestellt. Der kumulierte Betrag wird als kumuliertes OCI im Posten „Rücklage für eigenes Kreditrisiko“ in der Eigenkapitalveränderungsrechnung erfasst. Dieser im OCI erfasste Betrag wird niemals in die Gewinn- oder Verlustrechnung umgegliedert. Bei Ausbuchung (hauptsächlich Rückkäufe) solcher erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten erfolgt jedoch eine Umgliederung des im OCI kumulierten Betrags in die Gewinnrücklagen.

Der im OCI erfasste kumulative Betrag wird als Differenz zwischen dem Barwert der Verbindlichkeit unter Anwendung des ursprünglichen Credit Spreads und dem Fair Value der Verbindlichkeit berechnet. Bei der Berechnung des Barwerts der Verbindlichkeit unter Anwendung des ursprünglichen Credit Spreads wird als Diskontierungssatz die Summe aus dem beobachteten Zinssatz (Swap-Zinskurve) und dem ursprünglichen Credit Spread herangezogen. Der ursprüngliche Credit Spread wird bei erstmaligem Ansatz der Verbindlichkeit ermittelt und entspricht der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Differenz zwischen der Gesamttrendite der Verbindlichkeit und dem beobachteten Zinssatz (Swap-Zinskurve). Bei der Berechnung des Barwerts der Verbindlichkeit bleibt der ursprüngliche Credit Spread für die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit konstant. Die Höhe der Fair Value-Änderung, die auf Änderungen des Kreditrisikos der Verbindlichkeit in der betreffenden Periode zurückzuführen ist und im sonstigen Ergebnis erfasst wird, ist die Differenz zwischen dem kumulierten Betrag am Ende und am Beginn dieser Periode.

Klassifizierung, Folgebewertung von Finanzinstrumenten und deren Bilanzposten unter IAS 39

In der Erste Group wurden in der Vergleichsperiode folgende Kategorien von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39 angewendet:

- _ Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten
- _ Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
- _ Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen
- _ Kredite und Forderungen
- _ Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten

Die Kategorien der Finanzinstrumente gemäß IAS 39 sind nicht notwendigerweise mit den Hauptposten in der Bilanz gleichzusetzen. Beziehungen zwischen den Bilanzposten und den Kategorien der Finanzinstrumente sind in der Tabelle unter Punkt (ix.) beschrieben.

i. Kassenbestand und Guthaben in der Vergleichsperiode

Guthaben beinhalten Forderungen (Einlagen) gegenüber Zentralbanken und Kreditinstituten, die täglich fällig sind. Dies bedeutet eine uneingeschränkte Verfügbarkeit ohne vorherige Kündigung bzw. Verfügbarkeit mit einer Kündigungsfrist von maximal einem Geschäftstag bzw. 24 Stunden. Die zu haltenden Mindestreserven werden ebenfalls in diesem Posten ausgewiesen.

ii. Derivative Finanzinstrumente in der Vergleichsperiode

Für die Beschreibung verweisen wir auf unten stehenden Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“.

iii. Handelsaktiva und Handelspassiva in der Vergleichsperiode

Handelsaktiva und Handelspassiva umfassen Derivate sowie sonstige Handelsaktiva und -passiva. Die Behandlung von „Derivaten – zu Handelszwecken gehalten“ wird in dem unten stehenden Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ beschrieben.

Sonstige Handelsaktiva und -passiva sind nicht derivative Instrumente. Diese beinhalten sowohl Schuldtitel als auch Eigenkapitalinstrumente, die mit der Absicht erworben oder begeben wurden, diese kurzfristig zu verkaufen oder zurückzukaufen. In der Bilanz werden diese als „sonstige Handelsaktiva“ oder „sonstige Handelspassiva“ unter den Posten „Handelsaktiva“ oder „Handelspassiva“ ausgewiesen.

Änderungen des Fair Values (Clean Price für Schuldinstrumente) von sonstigen Handelsaktiva und -passiva werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Handelsergebnis“ erfasst. Zinserträge/-aufwendungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ dargestellt. Dividendenerträge werden in dem Posten „Dividendenerträge“ ausgewiesen.

Wenn Wertpapiere mit der Vereinbarung zum Weiterverkauf erworben oder mittels Wertpapierleihegeschäft entliehen werden und nachfolgend an dritte Parteien verkauft werden, wird die Verpflichtung zur Rückgabe des Wertpapiers als Leerverkauf unter „Sonstige Handelspassiva“ erfasst.

iv. Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Finanzinstrumente in der Vergleichsperiode

Finanzinstrumente, die unter IAS 39 dieser Kategorie zugeordnet sind, wurden vom Management bei deren erstmaliger Erfassung als erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Finanzinstrumente eingestuft (Fair Value-Option).

In 2017 wurde die Fair Value-Option in der Erste Group angewendet, wenn die Steuerung von finanziellen Vermögenswerten auf Basis des Fair Values erfolgt. Im Einklang mit der dokumentierten Anlagestrategie wird die Wertentwicklung des Portfolios beurteilt und die auf dieser Grundlage ermittelten Informationen werden regelmäßig an die Mitglieder des Vorstands weitergereicht. Das Portfolio besteht größtenteils aus Fonds und Anleihen.

Erfolgswirksam zum Fair Value eingestufte finanzielle Vermögenswerte werden in der Bilanz zum Fair Value erfasst und unter „Finanzielle Vermögenswerte – At Fair Value through Profit or Loss“ ausgewiesen. Änderungen des Fair Values werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Gewinne/Verluste von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ erfasst. Zinserträge von Schuldtiteln werden in dem Posten „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Dividendenerträge von Eigenkapitalinstrumenten werden in dem Posten „Dividendenerträge“ erfasst.

Darüber hinaus wendet die Erste Group die Fair Value-Option bei einigen Hybrid-Finanzverbindlichkeiten an. Dies ist relevant, wenn:

- _ eine solche Klassifizierung bilanzielle Inkongruenzen (Accounting Mismatch) beseitigt oder signifikant verringert, die zwischen ansonsten zu Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten und zum Fair Value bewerteten Derivaten, die mit diesen Verbindlichkeiten in Beziehung stehen, entstehen würden; oder
- _ der gesamte hybride Vertrag aufgrund eines nicht eng verbundenen eingebetteten Derivats erfolgswirksam zum Fair Value eingestuft wird.

Sofern Verbindlichkeiten zum Fair Value bilanziert werden, sind diese in der Bilanz in dem Posten „Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ – weiter aufgeteilt in „Einlagen von Kunden“ und „Verbriefte Verbindlichkeiten“ – erfasst. Änderungen des Fair Values werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Gewinne/Verluste von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ erfasst. Der Ausweis von Zinsaufwendungen erfolgt in dem Posten „Zinsüberschuss“.

v. Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte in der Vergleichsperiode

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte beinhalten neben Schuldtiteln auch Eigenkapitalinstrumente, einschließlich Anteilen an Unternehmen mit geringerem als maßgeblichem Einfluss. Bei den als zur Veräußerung verfügbar eingestuften Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um diejenigen, die weder als zu Handelszwecken gehalten noch als erfolgswirksam zum Fair Value bewertet eingestuft sind. Bei den Schuldtiteln in dieser Kategorie handelt es sich um jene, die für einen unbestimmten Zeitraum gehalten werden sollen und die als Reaktion auf einen Liquiditätsbedarf oder Änderungen der Marktbedingungen verkauft werden können.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind zum Fair Value bewertet. In der Bilanz werden zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte im Posten „Finanzielle Vermögenswerte – Available for Sale“ ausgewiesen.

Änderungen des Fair Values werden erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst und als „Available for Sale-Rücklage“ ausgewiesen, bis der finanzielle Vermögenswert verkauft oder wertgemindert wird. Falls ein zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert verkauft oder wertgemindert wird, wird der bisher im sonstigen Ergebnis erfasste kumulierte Gewinn oder Verlust in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert und in dem Posten „Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nicht erfolgswirksam zum Fair Value bilanziert (netto)“ (bei Veräußerung) oder in dem Posten „Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto)“ (bei einer Wertminderung) erfasst.

Zinserträge von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ erfasst. Dividendenerträge wurden in dem Posten „Dividendenerträge“ ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden im Rahmen der IFRS 9-Implementierung Bewertungsmodelle für Investitionen in nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente entwickelt, die zuvor zu Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungen bilanziert wurden. Die Erste Group ist der Auffassung, dass diese Modelle eine zuverlässige Fair Value-Berechnung liefern. Infolgedessen wurden diese Instrumente im Jahr 2017 auf eine Fair Value-Bewertung umgestellt. Die Effekte dieser Neubewertungen sind in Note 21 „Finanzielle Vermögenswerte – Available for Sale“ dargestellt.

vi. Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte in der Vergleichsperiode

Nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmaren Zahlungen und festen Laufzeiten werden unter IAS 39 als bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte klassifiziert, wenn die Erste Group die Absicht hat und in der Lage ist, diese bis zur Endfälligkeit zu halten. Der Ausweis erfolgt in der Bilanz unter „Finanzielle Vermögenswerte – Held to Maturity“. Nach dem erstmaligen Ansatz werden bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die fortgeführten Anschaffungskosten werden unter Berücksichtigung sämtlicher Agien, Disagien und Transaktionskosten, die ein integraler Teil des Effektivzinssatzes sind, berechnet.

Zinserträge aus bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Verluste aus Wertminderungen werden in dem Posten „Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten“ ausgewiesen. Realisierte Gewinne und Verluste aus dem Verkauf werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nicht zum Fair Value bilanziert, netto“ erfasst.

vii. Kredite und Forderungen in der Vergleichsperiode

In dem Bilanzposten „Kredite und Forderungen an Kreditinstitute“ werden finanzielle Vermögenswerte erfasst, die der Kategorie Kredite und Forderungen zugeordnet sind und eine vertragliche Laufzeit von mehr als 24 Stunden haben. In dem Bilanzposten „Kredite und Forderungen an Kunden“ werden finanzielle Vermögenswerte, die der Kategorie Kredite und Forderungen zugeordnet sind, unabhängig von ihrer vertraglichen Laufzeit erfasst. Darüber hinaus werden Forderungen aus Finanzierungsleasing, die gemäß IAS 17 bilanziert werden, in diesem Bilanzposten ausgewiesen.

Unter IAS 39 sind Kredite und Forderungen nicht derivative finanzielle Vermögenswerte (inklusive Schuldverschreibungen) mit festen oder bestimmaren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Davon ausgenommen sind finanzielle Vermögenswerte:

- _ die mit der Absicht zur Veräußerung in naher Zukunft erworben oder beim erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum Fair Value eingestuft werden,
- _ die bei der erstmaligen Erfassung als zur Veräußerung verfügbar eingestuft werden oder
- _ bei denen die Erste Group nicht praktisch alle ursprünglichen Investitionen – außer aus Gründen der Bonitätsverschlechterung – wieder einbringen kann.

Nach der erstmaligen Erfassung werden Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Folgebewertung der Forderungen aus Finanzierungsleasing ist im Kapitel Leasing genauer beschrieben. Zinserträge aus Krediten und Forderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Wertminderungsverluste von Krediten und Forderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto)“ erfasst.

viii. Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet in der Vergleichsperiode

Mit Ausnahme der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten werden finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

In der Bilanz erfolgt der Ausweis im Posten „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“. Die Verbindlichkeiten werden weiter in „Einlagen von Kreditinstituten“, „Einlagen von Kunden“, „Verbrieftete Verbindlichkeiten“ sowie „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ aufgegliedert.

Zinsaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung (hauptsächlich Rückkauf) von finanziellen Verbindlichkeiten bilanziert zu fortgeführten Anschaffungskosten werden in dem Posten „Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeit, nicht zum Fair Value bilanziert, netto“ ausgewiesen.

ix. Beziehungen zwischen Bilanzpositionen, Bewertungsmaßstäben sowie Kategorien der Finanzinstrumente in der Vergleichsperiode

Bilanzposten	Bewertungsmaßstab		Kategorie der Finanzinstrumente
	Fair Value	Fortgeführte Anschaffungskosten	
Aktiva			
Kassenbestand und Guthaben			Nominale
Handelsaktiva			n/a / Kredite und Forderungen
Derivate	x		Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte
Sonstige Handelsaktiva	x		Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte
Finanzielle Vermögenswerte – At Fair Value through Profit or Loss	x		Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte
Finanzielle Vermögenswerte – Available for Sale	x		Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
Finanzielle Vermögenswerte – Held to Maturity		x	Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen
Kredite und Forderungen an Kreditinstitute		x	Kredite und Forderungen
davon Forderungen aus Finanzierungsleasing			IAS 17
Kredite und Forderungen an Kunden		x	Kredite und Forderungen
davon Forderungen aus Finanzierungsleasing			IAS 17
Derivate – Hedge Accounting	x		n/a
Passiva			
Handelsspassiva			
Derivate	x		Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
Sonstige Handelsspassiva	x		Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	x		Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		x	Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten
Derivate - Hedge Accounting	x		n/a

Darüber hinaus gibt es zwei weitere Klassen von Finanzinstrumenten (Finanzgarantien und nicht ausgenutzte Kreditrahmen), die Teil der Anhangsangaben gemäß IFRS 7 sind und in der oben angeführten Tabelle nicht ausgewiesen werden.

Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten unter IFRS 9

Die Erste Group erfasst Wertminderungen ihrer finanziellen Vermögenswerte aus Schuldinstrumenten, die nicht zum FVPL bewertet werden, ihrer Leasingforderungen und ihrer außerbilanziellen Kreditrisiken aus Finanzgarantien und bestimmten Kreditzusagen. Die Wertminderung basiert auf erwarteten Kreditverlusten (expected credit loss, „ECL“), die Folgendes widerspiegeln:

- _ einen unverzerrten und wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrag, der durch eine Reihe möglicher Szenarien bestimmt wird;
- _ den Zeitwert des Geldes; und
- _ plausible und nachvollziehbare Informationen über vergangene Ereignisse und aktuelle Bedingungen sowie Prognosen zu zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklungen, die zum Bilanzstichtag ohne unangemessene Kosten oder Mühen zur Verfügung stehen.

Die Höhe der erwarteten Kreditverluste wird als Wertminderung erfasst. Für die Bemessung der Höhe der erwarteten Kreditverluste und der Erfassung von Zinserträgen unterscheidet die Erste Group drei Wertminderungsstufen:

Stufe 1 bezieht sich auf Finanzinstrumente, für die keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz identifiziert wurde. Die Wertminderung wird in Höhe des 12-Monats-ECL bemessen. Zinserträge werden unter Anwendung des Effektivzinssatzes auf den Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts erfasst.

Finanzinstrumente in Stufe 2 weisen eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz auf. Die Wertminderung wird in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste berechnet. Zinserträge werden unter Anwendung des Effektivzinssatzes auf den Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts erfasst (wie in Stufe 1).

Finanzielle Vermögenswerte in Stufe 3 weisen eine beeinträchtigte Bonität auf. Die Erste Group hat hierbei den Ansatz gewählt, den IFRS 9-Begriff der „beeinträchtigten Bonität“ an die aufsichtsrechtliche Ausfalldefinition für Kredite anzugleichen. Die Wertminderung wird in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste berechnet. Zinserträge werden unter Anwendung des Effektivzinssatzes auf die fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswerts (d.h. den Nettobuchwert) erfasst. Aus bilanzieller Sicht werden Zinsabgrenzungen auf Basis des Bruttobuchwerts des finanziellen Vermögenswerts erfasst. Die Differenz zwischen den abgegrenzten Zinsen und den erfassten Zinserträgen wird durch das bilanzielle Wertberichtigungskonto ausgeglichen (ohne die Wertminderung in der Gewinn- und Verlustrechnung zu beeinflussen).

Ausführlichere Informationen zur Identifizierung von signifikanten Erhöhungen des Ausfallrisikos (inklusive Beurteilung auf kollektiver Basis), zu Schätzmethoden für die Berechnung des 12-Monats-ECL und der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste sowie zur Ausfalldefinition sind in Note 54 „Risikomanagement“ im Unterabschnitt „Kreditrisiko“ dargestellt.

Bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten entspricht der Nettobuchwert des in der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerts der Differenz zwischen dem Bruttobuchwert und den kumulierten Wertminderungen. Bei finanziellen Vermögenswerten, die zu FVOCI bewertet werden, wird die Wertminderung jedoch im kumulierten OCI erfasst. Diese Erfassung erfolgt in der Eigenkapitalveränderungsrechnung als „Fair Value Rücklage“. Die Wertminderungen für Kreditzusagen und Finanzgarantien werden in der Bilanzposition „Rückstellungen“ ausgewiesen.

Für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität (purchased or originated credit-impaired, „POCI“) werden die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste zunächst im bonitätsangepassten Effektivzinssatz berücksichtigt. Daher wird zu Beginn keine Wertberichtigung gebildet. In der Folge werden nur nachteilige Veränderungen der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste nach der erstmaligen Erfassung als Wertminderung berücksichtigt, während positive Veränderungen als Wertminderungserträge erfasst werden, die den Bruttobuchwert der POCI-Vermögenswerte erhöhen. Für POCI-Vermögenswerte werden keine Wertminderungsstufen unterschieden.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden Wertminderungsaufwendungen und -erträge für alle Arten von Finanzinstrumenten in der Position „Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten und Kreditrisiken aus Eventualverbindlichkeiten unter IAS 39

Die Erste Group ermittelte unter IAS 39 an jedem Berichtsstichtag, ob objektive Hinweise für eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten vorlagen. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten galt nur dann als wertgemindert, wenn infolge eines oder mehrerer Ereignisse, die nach dem erstmaligen Ansatz des Vermögenswerts eintraten (ein eingetretener „Schadensfall“), ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorlag und dieser Schadensfall eine verlässlich schätzbare Auswirkung auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe der finanziellen Vermögenswerte hatte. Die Erste Group wendet die nach CRR definierten Ausfallkriterien als primären Hinweis auf Schadensfälle an.

Um die Höhe der Rückflüsse zu maximieren und die Anzahl der Kreditausfälle gleichzeitig so gering wie möglich zu halten, verhandelt die Erste Group Verträge mit Kunden, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, neu (Forbearance-Maßnahmen). Sowohl Kredite aus dem Retail als auch aus dem Corporate-Portfolio können Forbearance-Maßnahmen unterliegen. Innerhalb des Regelwerks der Erste Group können Forbearance-Maßnahmen bewilligt werden, wenn der Schuldner bereits ausgefallen ist bzw. ein hohes Ausfallrisiko besteht, wenn der Kunde glaubwürdig darlegen kann, dass er jegliche Anstrengung unternommen hat, um den Kredit wie ursprünglich vereinbart zurückzubezahlen, und wenn erwartet werden kann, dass der Schuldner in der Lage ist, die neu ausgehandelten Vertragsbedingungen zu erfüllen. Forbearance-Maßnahmen können beispielsweise eine Verlängerung der Kreditlaufzeit, eine Reduzierung der Rückzahlungsraten, eine Zinssenkung, einen Schuldenerlass oder eine Umstellung eines revolvingenden Kredits auf eine Ratenzahlung umfassen.

Kredite, die solchen Forbearance-Maßnahmen unterliegen, werden im Allgemeinen nicht ausgebucht und unterliegen auf Basis der neu verhandelten Vertragsbedingungen der Wertminderung. Wenn eine qualitative oder quantitative Beurteilung der Restrukturierung in Einzelfällen (wie beispielsweise der Konvertierung von Fremdwährungskrediten), aufgrund substantieller Änderung des Zeitpunkts oder der Höhe der Zahlungen, jedoch ergibt, dass ein Erlöschen der vertraglich vereinbarten Cashflows vorliegt, wird der ursprüngliche Kredit ausgebucht und der neu verhandelte Kredit eingebucht. Der Erstansatz dieses neuen Finanzinstruments erfolgt zum Fair Value.

Für die Beurteilung auf Portfolioebene wendete die Erste Group das IAS 39-Konzept der eingetretenen, aber noch nicht erkannten Verluste (incurred but not reported losses concept) an. Dieses Konzept identifizierte die Zeitspanne zwischen dem Eintritt des Schadensfalls, der zukünftige Probleme verursacht, und der tatsächlichen Feststellung des Problems durch die Bank.

Kreditrisikoverluste aus Eventualverbindlichkeiten wurden erfasst, wenn es wahrscheinlich war, dass es bei Erfüllung der Eventualverbindlichkeiten, die ein Kreditrisiko tragen, zu einem Abfluss von Ressourcen kommt, der zu einem Verlust führen wird.

Abschreibungen

Die Erste Group schreibt einen finanziellen Vermögenswert oder einen Teil davon ab, wenn sie keine realistischen Erwartungen hat, die jeweiligen Cashflows aus dem Vermögenswert zu erhalten. Bei einer solchen Abschreibung werden der Bruttobuchwert des Vermögenswerts und der zugehörige Stand an Wertminderungen gleichermaßen reduziert.

Die Erste Group hat Kriterien für die Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen im Kreditgeschäft festgelegt. Abschreibungen können aus Forbearance-Maßnahmen resultieren, bei denen die Bank vertraglich auf einen Teil des ausstehenden Betrags verzichtet, um dem Kunden bei der Überwindung von finanziellen Schwierigkeiten zu helfen und somit die Aussichten auf Einbringlichkeit des übrigen Kredits zu verbessern (bei Firmenkunden in der Regel unter der Annahme der Unternehmensfortführung). In Szenarien ohne Unterneh-

mensfortführung werden Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen von Firmenkunden durch rechtliche Vollstreckungsmaßnahmen wie Konkurs, Liquidation oder Gerichtsverfahren ausgelöst. Weitere Auslöser für Abschreibungen können sich aus Entscheidungen ergeben, aufgrund der Wertlosigkeit der Forderung oder Sicherheiten auf eine Vollstreckung zu verzichten, oder generell aus der Beurteilung, dass die Forderung wirtschaftlich verloren ist. Bei Retailkunden stellen sich die Uneinbringlichkeit sowie der Zeitpunkt und die Höhe der Abschreibung im Zuge des Inkassoprozesses heraus, wenn offenkundig wird, dass der fällige Betrag, beispielsweise aufgrund eines laufenden Insolvenzverfahrens, nicht eingehoben werden kann. Übrige uneinbringliche Forderungen werden nach dem Inkassoprozess abgeschrieben.

Ausbuchung von Finanzinstrumenten und Behandlung vertraglicher Modifikationen

i. Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten

Ein finanzieller Vermögenswert (bzw. ein Teil eines finanziellen Vermögenswerts oder ein Teil einer Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte) wird ausgebucht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- _ die vertraglichen Anrechte auf Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert sind ausgelaufen; oder
- _ die Erste Group hat ihre vertraglichen Anrechte auf Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert an Dritte übertragen oder eine vertragliche Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Cashflows an eine dritte Partei im Rahmen einer Vereinbarung (sogenannte Durchleitungsvereinbarung) übernommen,
- _ und dabei entweder:
 - _ im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, übertragen oder
 - _ im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, weder übertragen noch zurückbehalten wurden, jedoch die Verfügungsmacht am Vermögenswert übertragen wurde.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird die Differenz zwischen dem Buchwert des ausgebuchten finanziellen Vermögenswerts und der erhaltenen Gegenleistung in der Zeile „Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten“ oder, bei finanziellen Vermögenswerten zum FVOCI, in der Zeile „Sonstige Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ ausgewiesen. Für finanzielle Vermögenswerte zum FVPL werden die Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung zusammen mit den Bewertungsergebnissen in der Zeile „Handelsergebnis“ oder „Gewinne/Verluste von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ erfasst.

In der Vergleichsperiode wurden je nach Bewertungskategorie des ausgebuchten finanziellen Vermögenswerts die Zeilen „Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet (neto)“, „Gewinne/Verluste von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ oder „Handelsergebnis“ verwendet.

ii. Ausbuchungskriterien für vertragliche Modifikationen von finanziellen Vermögenswerten

Im Rahmen des laufenden Kreditgeschäfts und im Einvernehmen mit den jeweiligen Schuldnern kann es dazu kommen, dass die Erste Group gewisse Bedingungen der zugrunde liegenden Verträge neu verhandelt oder auf andere Weise abändert. Dies kann beispielsweise marktgetriebene kommerzielle Neuverhandlungen umfassen oder vertragliche Änderungen, die darauf abzielen, finanzielle Schwierigkeiten des Kreditnehmers zu mildern oder zu verhindern. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Substanz und der finanziellen Auswirkungen solcher vertraglichen Modifikationen hat die Erste Group eine Reihe von Kriterien entwickelt, anhand derer festgelegt wird, ob sich die geänderten Konditionen wesentlich von den ursprünglichen unterscheiden. Diese Kriterien wurden unter IAS 39 teilweise angewendet (siehe Beschreibung der Forbearance-Maßnahmen und die damit im Zusammenhang stehenden Ausbuchungsbestimmungen im Kapitel „Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten und Kreditrisiken aus Eventualverbindlichkeiten unter IAS 39“) und nunmehr an IFRS 9-Konzepte, wie z.B. Modifikationen vertraglicher Cashflows, angepasst.

Wesentliche Änderungen führen zur Ausbuchung des ursprünglichen finanziellen Vermögenswerts und zum erstmaligen Ansatz des modifizierten finanziellen Vermögenswerts als neues Finanzinstrument. Folgende Ereignisse sind von dieser Regelung umfasst:

- _ die Änderung der vertraglichen Gegenpartei (außer es handelt sich um eine formelle Änderung, z.B. Änderungen der rechtlichen Bezeichnung);
- _ die Änderung der Vertragswährung (außer wenn die Änderung aus der Ausübung einer im ursprünglichen Vertrag enthaltenen Option zum Währungswechsel mit bereits definierten Bedingungen resultiert oder die neue Währung an die ursprüngliche Währung gekoppelt ist);
- _ die Einführung von nicht SPPI-konformen Vertragsklauseln (außer es handelt sich um Zugeständnisse, die die Einbringlichkeit von Forderungen verbessern, indem sie den Schuldnern ermöglichen, sich von finanziellen Schwierigkeiten zu erholen); und
- _ das Entfernen einer nicht SPPI-konformen Vertragsklausel.

Für gewisse Ausbuchungskriterien ist es entscheidend, ob die vertragliche Modifikation bei einem Schuldner mit finanziellen Schwierigkeiten durchgeführt wurde. Bestimmte Vertragsmodifikationen bei Schuldnern mit finanziellen Schwierigkeiten werden nicht als wesentlich erachtet, da sie darauf abzielen, die Aussichten der Bank auf die Einbringlichkeit der Forderungen zu verbessern, indem die Tilgungspläne an die spezifischen finanziellen Voraussetzungen dieser Schuldner angepasst werden. Wenn solche vertraglichen Modifikationen jedoch bei nicht notleidenden Schuldnern angewendet werden, können diese als wesentlich genug angesehen werden, um eine Ausbuchung auszulösen. Dies wird in der Folge näher erläutert.

Die folgenden Kriterien führen zur Ausbuchung, es sei denn, sie gelten als Forbearance-Maßnahmen, sie werden auf ausgefallene Kunden angewendet oder sie lösen einen Ausfall aus:

- _ Änderung des Tilgungsplans, die dazu führt, dass die gewichtete Restlaufzeit des Vermögenswerts im Vergleich zum ursprünglichen Vermögenswert um mehr als 100% und nicht weniger als zwei Jahre verändert ist;
- _ Änderung des Zeitpunkts/der Höhe der vertraglichen Cashflows, die dazu führt, dass der Barwert der modifizierten Cashflows (diskontiert mit dem Effektivzinssatz vor Modifikation) um mehr als 10% vom Bruttobuchwert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Änderung abweicht (kumulative Beurteilung unter Berücksichtigung aller Änderungen in den letzten zwölf Monaten); oder
- _ Neuverhandlungen, die von einem nicht notleidenden Schuldner eingeleitet werden, der bessere Konditionen als Alternative zu einer Refinanzierung anstrebt, vorausgesetzt, eine Vorauszahlungs-/vorzeitige Beendigungsoption und ein hinreichend kompetitiver Refinanzierungsmarkt bestehen. Darüber hinaus müssen die Kosten, die dem Schuldner im Falle einer Vorauszahlung/vorzeitigen Beendigung entstehen würden, als ausreichend niedrig bewertet werden, damit diese den Schuldner nicht von der Ausübung der Option abhalten. Dieses Ausbuchungskriterium kommt selten auf Kredite in Stufe 2 und nie auf solche in Stufe 3 zur Anwendung.

Wenn vertragliche Modifikationen, die als Forbearance-Maßnahmen für ausgefallene Kunden gelten oder den Ausfall auslösen, so wesentlich sind, dass sie qualitativ als Tilgung des ursprünglichen Vertrages gesehen werden, führen sie zu einer Ausbuchung. Beispiele für solche Modifikationen sind:

- _ eine neue Vereinbarung mit wesentlich geänderten Vertragsbestandteilen, die im Rahmen einer notwendig gewordenen Restrukturierung nach einer Stillhaltevereinbarung, die die Rechte der ursprünglichen Vermögenswerte temporär aussetzt, unterzeichnet wurde;
- _ Zusammenführung mehrerer ursprünglicher Kredite in einen Vermögenswert mit wesentlich geänderten Bedingungen; oder
- _ Umwandlung eines revolvingierenden Kredites in einen nicht revolvingierenden Kredit.

Vertragliche Modifikationen, die zu einer Ausbuchung des jeweiligen ursprünglichen Vermögenswerts führen, führen zum erstmaligen Ansatz eines neuen finanziellen Vermögenswerts. Wenn der Schuldner ausgefallen ist oder die wesentliche Modifikation zum Ausfall führt, wird der neue Vermögenswert als POCI behandelt. Die Differenz zwischen dem Buchwert des ausgebuchten Vermögenswerts und dem Fair Value des neuen POCI-Vermögenswerts bei erstmaliger Erfassung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Zeile „Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Wenn der Schuldner nicht ausgefallen ist oder die wesentliche Modifikation nicht zum Ausfall führt, wird der nach der Ausbuchung des ursprünglichen Vermögenswerts erfasste neue Vermögenswert der Stufe 1 zugeordnet. Bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Krediten wird der nicht amortisierte Betrag der Bearbeitungsgebühren/Transaktionskosten, die im Effektivzinssatz berücksichtigt wurden, zum Ausbuchungszeitpunkt in die Zeile „Zinsüberschuss“ gebucht. Die Auflösung der Wertminderungen, die für den ursprünglichen Vermögenswert zum Zeitpunkt der wesentlichen Modifikation gebildet waren, sowie die Bildung der Wertminderung für den neuen Vermögenswert werden in der Zeile „Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten“ ausgewiesen. Der verbleibende Unterschiedsbetrag wird in der Zeile „Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten“ dargestellt.

Ausbuchungsgewinne und -verluste von finanziellen Vermögenswerten, die zum FVPL bewertet werden, sind, unabhängig davon, ob sie ausgefallen sind, im selben Posten der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten wie ihre Bewertungsergebnisse, d.h. in „Gewinne/Verluste von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“.

Für Schuldinstrumente, die nicht zum FVPL bewertet werden und die vertraglichen Änderungen unterliegen, die nicht zu einer Ausbuchung führen, wird der Bruttobuchwert des Vermögenswerts durch Erfassung eines Modifikationsgewinns oder -verlusts angepasst. Dieser Modifikationsgewinn oder -verlust entspricht der Differenz zwischen dem Bruttobuchwert vor der Modifikation und dem Barwert der Cashflows des modifizierten Vermögenswerts, abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird der Modifikationsgewinn oder -verlust in der Zeile „Zinserträge“ unter „Zinsüberschuss“ dargestellt, wenn sich die Modifikationen auf finanzielle Vermögenswerte in Stufe 1 beziehen. Für finanzielle Vermögenswerte in Stufe 2 und 3 und POCI-Vermögenswerte wird der Modifikationsgewinn oder -verlust in der Zeile „Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten“ ausgewiesen. Soweit jedoch die vertragliche Modifikation darin besteht, dass die Bank ihre Rechte auf Zahlungsströme in Bezug auf den ausstehenden Betrag des Vermögenswerts aufgibt, wie z.B. (teilweiser) Verzicht auf den Kapitalbetrag oder aufgelaufene Zinsen, wird dieser Verzicht als Abschreibung behandelt.

iii. Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten

Eine finanzielle Verbindlichkeit wird ausgebucht, wenn die dieser Verbindlichkeit zugrunde liegende Verpflichtung erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen ist. Dies geschieht in der Regel, wenn die Verbindlichkeit zurückgezahlt oder zurückgekauft wird. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird die Differenz zwischen dem Buchwert der ausgebuchten finanziellen Verbindlichkeit und der gezahlten Gegenleistung je nach Bewertungskategorie der ausgebuchten finanziellen Verbindlichkeit in der Zeile „Sonstige Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ (in der Vergleichsperiode „Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet (netto)“), „Gewinne/Verluste von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ oder „Handelsergebnis“ ausgewiesen.

Derivative Finanzinstrumente

Zur Steuerung von Zins-, Währungs- und sonstigen Marktpreisrisiken setzt die Erste Group derivative Finanzinstrumente – vor allem Interest Rate Swaps, Futures, Forward Rate Agreements, Interest Rate Options, Currency Swaps, Currency Options sowie Credit Default Swaps – ein.

Für Darstellungszwecke wird zwischen folgenden Derivaten unterschieden:

- _ Derivate – zu Handelszwecken gehalten
- _ Derivate – Hedge Accounting

Derivate werden in der Konzernbilanz mit ihrem Fair Value (Dirty Price) angesetzt. Positive Fair Values von Derivaten werden in der Bilanz als Vermögenswerte, negative Fair Values als Verbindlichkeiten dargestellt.

Zu Handelszwecken gehaltene Derivate sind solche, die nicht als Sicherungsinstrument in Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) designiert werden. Diese werden unabhängig von ihrer internen Klassifizierung, d.h. sowohl Derivate des Handelsbuchs als auch Derivate des Bankbuchs, im Posten „Derivate“ unter „Handelsaktiva“ bzw. „Handelsspassiva“ ausgewiesen.

Derivate – Hedge Accounting sind solche, die als Sicherungsinstrument in Sicherungsbeziehungen designiert werden und die Bedingungen von IAS 39 erfüllen (siehe Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen). Diese werden aktiv- und passivseitig in der Bilanz in dem Posten „Derivate – Hedge Accounting“ ausgewiesen.

Veränderungen des Fair Values (Clean Price) von zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im „Handelsergebnis“ dargestellt. Zinserträge/-aufwendungen von zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten und von Hedging-Derivaten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstige ähnliche Erträge“ oder „Sonstige ähnliche Aufwendungen“ unter „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Die Erfassung dieser Zinserträge/-aufwendungen erfolgt auf Basis einer EIR-ähnlichen Abgrenzung in Bezug auf den Nominalwert des Derivats und schließt die Amortisierung des Zugangswerts (z.B. allfällige Vorabgebühren) mit ein.

Veränderungen des Fair Values (Clean Price) von Sicherungsderivaten in Fair Value Hedges werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im „Handelsergebnis“ ausgewiesen.

Der effektive Teil aus Veränderungen des Fair Values (Clean Price) von Derivaten in Cashflow Hedges wird im sonstigen Ergebnis im Posten „Cashflow Hedge-Rücklage“ in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung erfasst. Das kumulierte sonstige Ergebnis wird in der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung unter „Cashflow Hedge-Rücklage“ dargestellt. Der ineffektive Teil aus Veränderungen des Fair Values (Clean Price) von Derivaten in Cashflow Hedges wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Handelsergebnis“ erfasst.

Zinserträge/-aufwendungen von Derivaten in Fair Value und Cashflow Hedges werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Sonstige ähnliche Erträge“ oder „Sonstige ähnliche Aufwendungen“ unter „Zinsüberschuss“ dargestellt. Die Erfassung dieser Zinserträge/-aufwendungen erfolgt auf Basis einer EIR-ähnlichen Abgrenzung in Bezug auf den Nominalwert (einschließlich allfälliger Vorabgebühren).

Eingebettete Derivate

Die Erste Group begibt gewisse finanzielle Verbindlichkeiten, die strukturierte Merkmale enthalten. „Strukturierte Merkmale“ bedeutet, dass ein Derivat in ein nicht derivatives Basisinstrument eingebettet ist. Eingebettete Derivate werden vom Basisinstrument separiert, wenn

- _ deren wirtschaftliche Merkmale und Risiken nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags (Schuldinstrument) verbunden sind;
- _ das eingebettete Derivat der Definition eines Derivats entspricht; und
- _ das hybride Finanzinstrument keinem finanziellen Vermögenswert oder Verbindlichkeitsposten zugeordnet ist, das zu Handelszwecken gehalten wird, oder als erfolgswirksam zum Fair Value bewertet eingestuft wird.

Eingebettete Derivate, die getrennt werden, werden als alleinstehendes Derivat bilanziert und in der Bilanz in dem Posten „Derivate“ unter „Handelsaktiva“ bzw. „Handelsspassiva“ ausgewiesen.

In der Erste Group sind Derivate, die nicht eng verbunden sind und getrennt werden, im Wesentlichen in passivseitig bilanzierte Basisinstrumente eingebettet. Typische Fälle sind emittierte Anleihen sowie Einlagen, wie z.B. CMS-Anleihen ohne entsprechendes Cap, Instrumente mit vertraglichen Merkmalen, deren Zahlungen an nicht verzinste Variablen, wie Fremdwährungskurse, Aktien- und Warenpreise sowie Aktien- und Warenindizes oder das Kreditrisiko von Dritten, gebunden sind. Seit Beginn des Geschäftsjahres 2018 nutzt die Erste Group weitgehend die Möglichkeit, die gesamte finanzielle Verbindlichkeit zum FVPL zu bewerten, anstatt die eingebetteten Derivate zu separieren.

Pensionsgeschäfte

Transaktionen, bei denen Wertpapiere mit der Vereinbarung einer Rückübertragung zu einem bestimmten Termin verkauft werden, werden als Pensionsgeschäfte bezeichnet (Repurchase-Geschäft). Die verkauften Wertpapiere werden weiterhin in der Bilanz erfasst, da im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen bei der Erste Group verbleiben; die Wertpapiere werden am Ende der Laufzeit des Pensionsgeschäfts zu einem fixierten Preis rückübertragen. Weiters ist die Erste Group Begünstigter aller Kupons und sonstiger, während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts, erhaltener Erträge, die aus den übertragenen Vermögenswerten resultieren. Diese Zahlungen werden an die Erste Group überwiesen oder spiegeln sich im Rückkaufspreis wider.

Die für den Verkauf erhaltenen Barmittel werden in der Bilanz erfasst. Die entsprechende Rückgabeverpflichtung wird unter „Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ in den Unterpositionen „Einlagen von Kreditinstituten“ oder „Einlagen von Kunden“ ausgewiesen. Die Bilanzierung als Finanzierung für die Erste Group entspricht dem wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion. Der Unterschied zwischen Rückübertragungs- und Kaufpreis wird als Zinsaufwand erfasst, über die Laufzeit der zugrunde liegenden Transaktion abgegrenzt und in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsaufwendungen“ unter „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Finanzielle Vermögenswerte, die von der Erste Group im Rahmen von Repurchase-Geschäften übertragen wurden, verbleiben weiterhin in der Bilanz und werden im Posten „davon als Sicherheit übertragen“ in der jeweiligen Bilanzposition ausgewiesen. Die Bewertungskategorie der übertragenen finanziellen Vermögenswerte ändert sich nicht.

Wertpapiere, die mit einer Rückübertragungsverpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt gekauft wurden (Reverse-Repurchase-Geschäfte), werden hingegen nicht in der Bilanz erfasst. Die für den Kauf der Wertpapiere gezahlten Barmittel werden als Forderung im Bilanzposten „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“ unter „Kredite und Darlehen an Kreditinstitute“ und „Kredite und Darlehen an Kunden“ dargestellt. Damit wird dem wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion als Kredit der Erste Group Rechnung getragen. In der Vergleichsperiode wurden diese Beträge in den Bilanzposten „Kredite und Forderungen an Kreditinstitute“ oder „Kredite und Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Der Unterschied zwischen Kauf- und Rückübertragungspreis wird als Zinsertrag erfasst und abgegrenzt über die Laufzeit der zugrunde liegenden Transaktion in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinserträge“ unter „Zinsüberschuss“ ausgewiesen.

Wertpapierleihegeschäfte

Als Wertpapierleihe werden Geschäfte bezeichnet, bei denen der Verleiher Wertpapiere an den Entleiher übereignet mit der Verpflichtung, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Frist Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurücküberträgt und ein von der Dauer der Leihe abhängiges Entgelt entrichtet. Die im Rahmen einer Wertpapierleihe an Kontrahenten übertragenen Wertpapiere bleiben in der Bilanz, da im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen bei der Erste Group (als Verleiher) verbleiben und diese die Wertpapiere erhält, wenn das Wertpapierleihegeschäft ausläuft. Weiters ist die Erste Group Begünstigter aller Kupons und sonstiger während der Laufzeit des Wertpapierleihegeschäfts erhaltener Erträge, die aus den übertragenen Vermögenswerten resultieren. Die verliehenen Wertpapiere werden unter der jeweiligen Bilanzposition in der Zeile „davon als Sicherheit übertragen“ ausgewiesen. Provisionserträge aus Wertpapierleihegeschäften werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Provisionserträge“ unter „Provisionsüberschuss“ dargestellt.

Die Verpflichtung, entlehene Wertpapiere zurückzugeben, wird nur dann als Verbindlichkeit bilanziert, wenn die Wertpapiere in der Folge an Dritte verkauft werden. Die Rückgabeverpflichtung für Wertpapiere wird in der Bilanz als Leerverkauf unter „Handelsspassiva“, Unterposition „Sonstige Handelsspassiva“ bilanziert. Provisionsaufwendungen aus Wertpapierleihegeschäften werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Provisionsaufwendungen“ unter „Provisionsüberschuss“ dargestellt.

Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

Zur Absicherung des Währungs- und Zinsrisikos verwendet die Erste Group derivative Finanzinstrumente. Damit das Derivat und die Risikoposition für die Bilanzierung eines Sicherungsgeschäfts in Frage kommen, wird die Sicherungsbeziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument zu Beginn der Absicherung formal festgelegt und dokumentiert. Dokumentiert werden dabei die Art des abgesicherten Risikos, die Zielsetzung und Strategie im Hinblick auf die Absicherung sowie die Methode, die angewendet wird, um die Effektivität des Sicherungsinstruments zu messen. Eine Sicherungsbeziehung wird als in hohem Maße wirksam betrachtet, wenn die dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Veränderungen des Fair Values oder der Cashflows die Fair Value-Änderungen des Sicherungsinstruments in einer Bandbreite von 80% bis 125% kompensieren. Die Beurteilung erfolgt dabei sowohl prospektiv, d.h. ob die Ergebnisse innerhalb der Bandbreite erwartet werden, als auch retrospektiv, d.h. ob die tatsächlichen Ergebnisse innerhalb der Bandbreite liegen. Die Effektivität wird für jede Sicherungsbeziehung sowohl zu Beginn als auch während der Laufzeit bestimmt. Detaillierte Bedingungen für bestimmte Arten von Sicherungsbeziehungen sowie zur Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehungen durch die Erste Group sind intern in den Hedge Accounting-Richtlinien festgelegt. Wie in den Übergangsvorschriften von IFRS 9 erlaubt, hat die Erste Group beschlossen, die Anforderungen für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften des IAS 39 weiterhin anzuwenden.

i. Fair Value Hedge

Änderungen des Fair Values (Clean Price) von derivativen Finanzinstrumenten, die im Rahmen von qualifizierten und designierten Fair Value Hedges eingesetzt werden, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Handelsergebnis“ erfasst. Zinserträge und -aufwendungen aus Sicherungsderivaten werden im Posten „Sonstige ähnliche Erträge“ oder „Sonstige ähnliche Aufwendungen“ unter

„Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Die Fair Value-Änderung des Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zugerechnet wird, wird ebenfalls in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Handelsergebnis“ erfasst und ist Teil des Buchwerts des Grundgeschäfts.

Wenn ein Sicherungsinstrument ausläuft, veräußert, beendet oder ausgeübt wird oder wenn die Kriterien für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nicht mehr erfüllt werden, wird die Sicherungsbeziehung beendet. In diesem Fall wird die Fair Value-Anpassung des Grundgeschäfts über die Restlaufzeit bis zur Fälligkeit aufgelöst und in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinserträge“ (wenn das Grundgeschäft ein finanzieller Vermögenswert war) oder „Zinsaufwendungen“ (wenn das Grundgeschäft eine finanzielle Verbindlichkeit war) unter „Zinsüberschuss“ dargestellt.

ii. Cashflow Hedge

Um Unsicherheiten zukünftiger Zahlungsströme zu vermeiden und in Folge das Zinsergebnis zu stabilisieren, werden Cashflow Hedges angewendet. Der effektive Teil des Gewinns oder Verlustes von Sicherungsinstrumenten, die im Rahmen von designierten und qualifizierten Cashflow Hedges eingesetzt werden, wird im sonstigen Ergebnis in der „Cashflow Hedge-Rücklage“ erfasst. Der ineffektive Teil wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Handelsergebnis“ ausgewiesen. Zur Bestimmung des effektiven/ineffektiven Teils, wird das Derivat mit seinem „Clean Price“ (d.h. exklusive der Zinskomponente) betrachtet. Wenn die abgesicherte Zahlung in die Gewinn- und Verlustrechnung einfließt, werden die Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument vom sonstigen Ergebnis in den entsprechenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht (zumeist in den Posten „Sonstige ähnliche Erträge“ oder „Sonstige ähnliche Aufwendungen“ unter „Zinsüberschuss“). Betreffend die Bilanzierung von Grundgeschäften bei Cashflow Hedges besteht keine Abweichung im Vergleich zu Situationen, in denen keine Sicherungsbeziehung angewendet wird.

Wenn ein Sicherungsinstrument ausläuft, veräußert, beendet oder ausgeübt wird oder wenn die Kriterien für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nicht mehr erfüllt werden, wird die Sicherungsbeziehung beendet. In diesem Fall verbleibt der kumulierte Gewinn oder Verlust aus dem Sicherungsinstrument, der im OCI erfasst wurde, in der „Cashflow Hedge-Rücklage“, bis die Transaktion erfolgt.

Saldierung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann saldiert und als Nettobetrag in der Bilanz ausgewiesen, wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen, und beabsichtigt ist, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Realisierung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen. Die Erste Group wickelt einen Teil der Zinsderivate über das London Clearing House und Transaktionen mit Kreditderivaten über die ICE Clear Europe Ltd ab, dabei werden die Saldierungsvoraussetzungen nach IAS 32 erfüllt. Die Saldierung wird zwischen den aktiv- und passivseitigen Derivatpositionen vorgenommen, wobei die saldierten Positionen zusätzlich mit den Beträgen aus Nachschussmargen (Variation Margins) gegengerechnet werden. Die saldierten Beträge werden in der Note 17 Derivate – Held for Trading und in der Note 29 Hedge Accounting Derivate“ sowie in der Note 53 „Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“ dargestellt.

Finanzgarantien

Im Zuge der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gibt die Erste Group Finanzgarantien, wie etwa verschiedene Arten von Akkreditiven und Garantien. Eine Finanzgarantie ist ein Vertrag, bei dem der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist. Diese Zahlungen entschädigen den Garantienehmer für einen Verlust, der dem Garantienehmer durch das nicht fristgemäße Begleichen von Zahlungsverpflichtungen eines Schuldners gemäß den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsteht.

Ist die Erste Group Garantienehmer, wird die Finanzgarantie in der Bilanz nicht erfasst, jedoch als Sicherheit berücksichtigt, wenn eine Wertminderung der garantierten Vermögenswerte beurteilt wird.

Die Erste Group als Garantiegeber erfasst Verpflichtungen aus Finanzgarantien, sobald sie Vertragspartner wird. Die Erstbewertung der Finanzgarantie erfolgt mit dem Fair Value zum Erfassungszeitpunkt, grundsätzlich in Höhe der für die Garantie erhaltenen Prämie. Dieser Betrag wird in der Folge in den Provisionserträgen amortisiert. Wird bei Vertragsabschluss keine Prämie gezahlt (d.h. der Transaktionspreis zu Beginn ist null), entspricht dies dem Preis, den Marktteilnehmer in einem geordneten Geschäftsvorfall für die Übertragung einer Schuld vereinbaren. Aus diesem Grund ist der Fair Value einer solchen Finanzgarantie bei Vertragsabschluss, und somit auch die Bewertung bei erstmaligem Ansatz, null. Im Rahmen der Folgebewertung werden Rückstellungen auf Basis des Modells erwarteter Kreditverluste gebildet, wenn der errechnete erwartete Kreditverlust höher als der nicht amortisierte Betrag der erhaltenen Prämie ist. Diese werden im Bilanzposten „Rückstellungen“ ausgewiesen. In der Vergleichsperiode wurden Finanzgarantien dahingehend überprüft, ob eine Rückstellung gemäß IAS 37 erforderlich war. Erhaltene Prämien werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Provisionserträge“ unter „Provisionsüberschuss“ linear über die Laufzeit der Garantie abgegrenzt erfasst.

Leasing

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Als Finanzierungsleasing klassifiziert die Erste Group ein Leasingverhältnis, bei dem im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken am Vermögensgegenstand übertragen werden. Alle übrigen Leasingverhältnisse in der Erste Group werden als Operating Leasing klassifiziert. Dazu zählt vor allem die Vermietung von gewerblichen Immobilien, PKWs und Klein-LKWs.

i. Erste Group als Leasinggeber

Beim Finanzierungsleasing weist der Leasinggeber eine Forderung gegenüber dem Leasingnehmer in dem Posten „Forderungen aus Finanzierungsleasing“ aus. Die Forderung entspricht dem Barwert der vertraglich vereinbarten Zahlungen unter Berücksichtigung etwaiger Restwerte. Zinserträge aus Forderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstige ähnliche Erträge“ unter „Zinsüberschuss“ erfasst.

Im Falle von Operating Leasing-Verhältnissen werden die Leasinggegenstände beim Leasinggeber im Posten „Sachanlagen“ oder „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ ausgewiesen und nach den für die jeweiligen Vermögensgegenstände geltenden Grundsätzen beschrieben. Leasingerträge werden linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Mietserträge aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien & sonstigen Operating-Leasing-Verträgen“ erfasst.

Die überwiegende Mehrheit der Leasingverhältnisse, bei denen die Erste Group als Leasinggeber tätig ist, betrifft Finanzierungsleasing.

ii. Erste Group als Leasingnehmer

Die Erste Group hat als Leasingnehmer keine Finanzierungsleasingverträge abgeschlossen. Leasingzahlungen für Operating Leasing-Verhältnisse werden linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sachaufwand“ erfasst.

Währungsumrechnung

Der Konzernabschluss der Erste Group wird in Euro, der funktionalen Währung der Erste Group Bank AG, aufgestellt. Die funktionale Währung ist die Währung des primären Wirtschaftsumfeldes, in dem die Gesellschaft tätig ist. Jedes Unternehmen innerhalb des Konzerns legt seine eigene funktionale Währung fest. Die im Abschluss des jeweiligen Konzernunternehmens enthaltenen Posten werden unter Verwendung dieser funktionalen Währung bewertet.

Zur Währungsumrechnung werden die Umrechnungskurse der Zentralbanken der jeweiligen Länder herangezogen. Bei Konzerngesellschaften, deren funktionale Währung der Euro ist, werden die Richtkurse der Europäischen Zentralbank herangezogen.

i. Transaktionen und Salden in fremder Währung

Fremdwährungstransaktionen werden von den Konzernunternehmen zunächst zu dem am Tag des Geschäftsvorfalles jeweils gültigen Wechselkurs in die funktionale Währung umgerechnet. Nachfolgend werden monetäre Vermögenswerte und Schulden in einer Fremdwährung zu jedem Stichtag unter Verwendung des Stichtagskurses in die funktionale Währung umgerechnet. Alle sich daraus ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Handelsergebnis“ ausgewiesen. Nicht monetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, werden mit dem historischen Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umgerechnet. Nicht monetäre Posten, die zu ihrem Fair Value in einer Fremdwährung bewertet werden (z.B. Beteiligungen), werden mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Bemessung des Fair Values umgerechnet, sodass die Umrechnungsdifferenzen Teil des Fair Value-Ergebnisses sind.

ii. Umrechnung der Abschlüsse von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen

Die Vermögenswerte und Schulden der ausländischen Geschäftsbetriebe (ausländischer Tochtergesellschaften und Filialen) werden mit dem Kurs am Bilanzstichtag (Stichtagskurs) in die Berichtswährung der Erste Group (Euro) umgerechnet. Die Umrechnung der Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und der Konzern-Gesamtergebnisrechnung in Euro erfolgt mit dem Durchschnittskurs für die jeweilige Berichtsperiode, der auf Basis der täglichen Wechselkurse ermittelt wird. Ein im Zusammenhang mit dem Erwerb einer ausländischen Tochtergesellschaft entstehender Firmenwert, immaterielle Vermögenswerte wie Kundenstock und Marke sowie Anpassungen der Buchwerte von Vermögensgegenständen und Schulden an den Fair Value werden als Vermögensgegenstände und Schulden dieser ausländischen Tochtergesellschaft behandelt und mit dem Stichtagskurs umgerechnet. Wechselkursdifferenzen, die sich aus der Umrechnung ergeben, werden in der Position „Währungsrücklage“ in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung erfasst. Das kumulierte Ergebnis wird in der Position „Währungsrücklage“ in der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt. Beim Abgang einer ausländischen Tochtergesellschaft werden die kumulierten Umrechnungsdifferenzen, die bis dahin im sonstigen Ergebnis erfasst wurden, in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ berücksichtigt.

Unternehmenszusammenschlüsse und Firmenwert

i. Unternehmenszusammenschlüsse

Unternehmenszusammenschlüsse werden unter Anwendung der Erwerbsmethode bilanziert. Der Geschäfts- oder Firmenwert entspricht dem künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Unternehmenszusammenschluss, der sich aus Vermögenswerten ergibt, die nicht einzeln identifiziert und erfasst wurden. Der Geschäfts- oder Firmenwert ergibt sich aus dem Betrag, um den die Summe aus der übertragenen Gegenleistung, aller nicht beherrschenden Anteile und dem Fair Value des zuvor vom Erwerber gehaltenen Eigenkapitalanteils, den Saldo der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und der übernommenen Schulden zum Erwerbszeitpunkt übersteigt. Die zum Erwerbszeitpunkt identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Verbindlichkeiten sind grundsätzlich zum Fair Value erfasst.

Für den Fall, dass daraus, nach nochmaliger Beurteilung der oben beschriebenen Komponenten, ein negativer Betrag resultiert, wird dieser Betrag im Jahr des Zusammenschlusses als Gewinn aus einem Erwerb unter dem Marktwert in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst.

Anteile nicht beherrschender Gesellschafter, die gegenwärtig Eigentumsrechte vermitteln, werden an dem anteilig identifizierbaren Nettovermögen gemessen. Andere Komponenten von nicht beherrschenden Anteilen sind zum Fair Value oder zu den Wertmaßstäben zu bewerten, die sich aus anderen Standards ergeben. Entstehende Anschaffungskosten werden als Aufwand erfasst und in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst.

ii. Firmenwert und Werthaltigkeitsprüfung des Firmenwerts

Der Firmenwert bei Erwerb eines Unternehmens ist zu Anschaffungskosten zum Zeitpunkt des Erwerbs des Unternehmens anzusetzen, abzüglich nachfolgender kumulierter Wertminderungen, falls solche vorhanden sind. Firmenwerte werden jährlich im November einer Werthaltigkeitsüberprüfung unterzogen. Sollte es während des laufenden Geschäftsjahres Indikatoren für eine Wertminderung geben, wird eine Werthaltigkeitsprüfung durchgeführt. Sofern Wertminderungen festgestellt werden, werden diese ergebniswirksam erfasst. Zur Überprüfung bestehender Firmenwerte wird für alle zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZGE) denen ein Firmenwert zugeordnet wurde, ein Werthaltigkeitstest durchgeführt. Eine ZGE ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse generiert, die weitgehend unabhängig von Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten ist.

Im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung des Firmenwerts wird der erzielbare Betrag jeder ZGE, der ein Firmenwert zugeordnet wurde, mit deren Bilanzwert verglichen. Der Bilanzwert einer ZGE ergibt sich aus dem der ZGE zugerechneten Nettovermögen (net asset value) unter Berücksichtigung eines Firmenwerts sowie sonstiger immaterieller Vermögenswerte, die im Zuge des Unternehmenszusammenschlusses angesetzt wurden, sofern diese der ZGE zugerechnet werden.

Der erzielbare Betrag ist der höhere Betrag aus dem Fair Value abzüglich Veräußerungskosten und dem Nutzungswert einer ZGE. Der Fair Value abzüglich Veräußerungskosten wird – soweit vorhanden – aufgrund von zeitnah getätigten Transaktionen, Börsenwerten und Unternehmenswertgutachten ermittelt. Die Ermittlung des Nutzungswerts erfolgt auf Basis eines Discounted Cashflow-Modells (DCF-Modell), das den Besonderheiten des Bankgeschäfts und dessen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Dabei wird der Barwert zukünftiger Gewinne, die an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, berechnet.

Die Berechnung der zukünftig ausschüttungsfähigen Gewinne erfolgt auf Grundlage der für die ZGEs geplanten und vom Management der Tochtergesellschaften beschlossenen Ergebnisse unter Berücksichtigung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalerfordernisse. Der Planungszeitraum liegt bei fünf Jahren. Die Ergebnisprognosen über den Planungszeitraum hinaus werden aus dem prognostizierten Ergebnis für das letzte Jahr der Planungsperiode und einer langfristigen Wachstumsrate abgeleitet (ewige Rente). Der Barwert dieser ewigen Rente, der eine stabile Wachstumsrate zugrunde liegt (terminal value), berücksichtigt makroökonomische Parameterschätzungen und wirtschaftlich nachhaltige Zahlungsströme für jede ZGE. Die langfristigen Wachstumsraten sind in der Note 37 Immaterielle Vermögenswerte – Entwicklung des Firmenwerts angegeben.

Bestimmt werden die Zahlungsströme durch Abzug der geänderten Kapitalerfordernisse – hervorgerufen durch Schwankungen der risikogewichteten Aktiva – vom Jahresgewinn. Die Kapitalerfordernisse wurden als Zielgröße für die Kernkapital-Quote definiert, die den erwarteten künftigen Eigenkapital-Mindestanforderungen entspricht.

Der Nutzungswert wird durch Diskontierung der Zahlungsströme zu einem Zinssatz ermittelt, der die gegenwärtigen Marktzinsen sowie spezifische Risiken der ZGE berücksichtigt. Die Diskontierungszinssätze wurden auf Basis des Capital Asset Pricing-Modells (CAPM) ermittelt. Entsprechend dem CAPM setzen sich die Diskontierungszinssätze aus einem risikolosen Zinssatz und einer Marktisikoprämie, multipliziert mit einem Faktor für das systematische Risiko (Betafaktor), zusammen. Darüber hinaus wurde für die Berechnung der Diskontierungszinssätze eine länderspezifische Risikozuschlagskomponente berücksichtigt. Die zur Ermittlung der Diskontierungszinssätze herangezogenen Werte wurden basierend auf externen Informationen festgelegt. Die zur Ermittlung des Nutzungswerts angewendeten Diskontierungszinssätze sind in der Note 37 Immaterielle Vermögenswerte – Entwicklung des Firmenwerts angegeben.

Ist der erzielbare Betrag einer ZGE niedriger als deren Buchwert, ergibt sich eine Wertminderung in Höhe dieser Differenz, die in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst wird. Ein etwaiger Wertminderungsbedarf führt zuerst zu einer Abschreibung des Firmenwerts der zugehörigen ZGE. Nach Vornahme einer Wertminderung des Firmenwerts wird ein darüber hinausgehender Wertminderungsbedarf anteilig auf die übrigen Vermögenswerte der ZGE verteilt, jedoch nicht unter den Fair Value abzüglich Veräußerungskosten dieser Vermögenswerte. Wenn der erzielbare Betrag einer ZGE höher oder gleich hoch wie deren Buchwert ist, wird keine Wertminderung auf den Firmenwert vorgenommen. Ein für den Firmenwert erfasster Wertminderungsaufwand kann in den nachfolgenden Perioden nicht aufgeholt werden.

Ein in den Anschaffungskosten von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen enthaltener Firmenwert wird nicht gesondert einer Wertminderungsprüfung unterzogen. Stattdessen wird der gesamte Buchwert des Anteils als ein einziger Vermögenswert auf Wertminderung geprüft. Dabei wird der erzielbare Betrag (der höhere der beiden Beträge aus Nutzungswert und Fair Value abzüglich Veräußerungskosten) mit dem Buchwert immer dann verglichen, wenn sich Hinweise darauf ergeben, dass der Anteil wertgemindert sein

könnte. Solche Hinweise umfassen wesentliche Änderungen und damit einhergehende negative Auswirkungen im technologischen, marktbezogenen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umfeld von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die darauf hindeuten, dass die Kosten für die Anteile nicht zurückerlangt werden können.

Sachanlagen

Die unter den Sachanlagen ausgewiesenen Grundstücke und Gebäude sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um kumulierte Abschreibungen und kumulierte Wertminderungen, bewertet. Fremdkapitalkosten auf qualifizierte Vermögenswerte werden als Teil der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sachanlagen werden entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer linear auf die Restwerte abgeschrieben. Abschreibungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Abschreibung und Amortisation“, Wertminderungen in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst.

in Jahren	Nutzungsdauern
Gebäude	30-50
Umbauten auf eigenen und fremden Liegenschaften	15-50
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4-10
Personenkraftwagen	4-8
IT-Hardware	4-6

Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben.

Sachanlagen werden entweder bei Veräußerung oder dann ausgebucht, wenn aus der weiteren Nutzung des Vermögenswerts kein wirtschaftlicher Nutzen mehr erwartet wird. Gewinne oder Verluste, die aus der Ausbuchung des Vermögensgegenstands entstehen (ermittelt als Differenz zwischen dem Nettoerlös aus der Veräußerung und dem Buchwert des Vermögensgegenstands), werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst.

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien sind Immobilien (Grundstücke oder Gebäude – oder Teile von Gebäuden oder beides), die zur Vermietung und Verpachtung oder zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten werden. Wird eine Immobilie zum Teil selbst genutzt, gilt sie nur dann als eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie, wenn der vom Eigentümer genutzte Teil unwesentlich ist. Im Bau befindliche Grundstücke oder Gebäude, bei denen der gleiche zukünftige Zweck zu erwarten ist wie bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, werden als Finanzinvestition gehaltene Immobilien behandelt.

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden bei Zugang mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Transaktionskosten sind bei der erstmaligen Bewertung mit einzubeziehen. Nach dem erstmaligen Ansatz werden als Finanzinvestition gehaltene Immobilien zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen bewertet. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden in der Bilanz in dem Posten „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ erfasst. Der Mietertrag wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Mietträge aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien & sonstigen Operating-Leasing-Verträgen“ erfasst. Die Abschreibung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Abschreibung und Amortisation“ ausgewiesen. Die lineare Abschreibung erfolgt auf Basis der Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von als Finanzinvestition gehaltenen Gebäuden bewegt sich in der Bandbreite von 15 bis 100 Jahren. Sowohl Wertminderungen als auch Zuschreibungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ dargestellt.

Immaterielle Vermögenswerte

Neben den Firmenwerten umfassen die immateriellen Vermögenswerte der Erste Group Software, Kundenstock, Marken und sonstige immaterielle Vermögenswerte. Immaterielle Vermögenswerte werden nur dann aktiviert, wenn die Kosten verlässlich bestimmbar sind und es wahrscheinlich ist, dass die daraus erwarteten, zukünftigen, wirtschaftlichen Vorteile der Bank zufließen werden.

Selbst erstellte Software wird aktiviert, wenn die Erste Group die technische Umsetzbarkeit, die Absicht zur Fertigstellung der Software, die Fähigkeit zur Nutzung, die Generierung zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens, die Ressourcen zur Fertigstellung und die Fähigkeit, die Ausgaben zuverlässig ermitteln zu können, nachweisen kann. Gesondert erworbene immaterielle Vermögenswerte werden bei der erstmaligen Erfassung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt. In den Folgeperioden werden immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

Die Anschaffungskosten von im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen immateriellen Vermögenswerten entsprechen ihrem Fair Value zum Erwerbszeitpunkt. In der Erste Group sind das Marken und Kundenstock. Diese Vermögenswerte werden bei Erwerb aktiviert, sofern sie mit ausreichender Zuverlässigkeit bewertet werden können.

Immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer werden über die wirtschaftliche Nutzungsdauer unter Anwendung der linearen Methode abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer und die Abschreibungsmethode werden mindestens am Ende eines jeden Geschäfts-

jahres überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Die Abschreibung von immateriellen Vermögenswerten mit bestimmter Nutzungsdauer wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Abschreibung und Amortisation“ erfasst.

in Jahren	Nutzungsdauern
Computersoftware	4-8
Kundenstock	10-20

Marken werden als immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer nicht abgeschrieben. Ein immaterieller Vermögenswert hat eine unbestimmte Nutzungsdauer, wenn keine rechtlichen, vertraglichen, regulatorischen oder weitere die Nutzungsdauer limitierenden Faktoren bestehen. Marken werden einmal jährlich im Rahmen ihrer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE) einem Werthaltigkeitstest unterzogen und gegebenenfalls wird eine Wertminderung vorgenommen. Darüber hinaus werden Marken jährlich dahingehend überprüft, ob die Einschätzung einer unbestimmten Nutzungsdauer weiterhin gerechtfertigt ist. Eine etwaige Wertminderung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst.

Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten (Sachanlagen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, immaterielle Vermögenswerte)

Der Konzern ermittelt an jedem Abschlussstichtag, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte vorliegen. Die Werthaltigkeitsprüfung erfolgt auf individueller Ebene des Vermögenswerts, wenn der Vermögenswert Mittelzuflüsse generiert, die weitestgehend unabhängig von denen anderer Vermögenswerte sind. Ein typisches Beispiel sind als Finanzinvestition gehaltene Immobilien. Ansonsten erfolgt die Werthaltigkeitsprüfung auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE), der der Vermögenswert angehört. Eine ZGE ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse generiert, die weitestgehend unabhängig von Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten ist. Spezielle Bestimmungen im Zusammenhang mit Wertminderungen auf Firmenwerte sowie Regelungen betreffend die Zuordnung der Wertminderung in ZGE sind im Kapitel Unternehmenszusammenschlüsse und Firmenwerte (Teil ii Firmenwerte und Werthaltigkeitsprüfung des Firmenwerts) zu finden.

Liegen solche Anhaltspunkte vor oder ist eine jährliche Überprüfung eines Vermögenswerts auf Werthaltigkeit erforderlich, nimmt der Konzern eine Schätzung des erzielbaren Betrags des jeweiligen Vermögenswerts vor. Der erzielbare Betrag eines Vermögenswerts ist der höhere der beiden Beträge aus dem Fair Value eines Vermögenswerts oder einer ZGE abzüglich Veräußerungskosten und dem Nutzungswert. Übersteigt der Buchwert eines Vermögenswerts oder einer ZGE den jeweils erzielbaren Betrag, ist der Vermögenswert wertgemindert und wird auf seinen erzielbaren Betrag abgeschrieben. Zur Ermittlung des Nutzungswerts werden die erwarteten künftigen Cashflows unter Zugrundelegung eines Abzinsungssatzes vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffekts und der spezifischen Risiken des Vermögenswerts widerspiegelt, auf ihren Barwert abgezinst.

Zu jedem Abschlussstichtag wird eine Überprüfung vorgenommen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine zuvor erfasste Wertminderung nicht mehr länger besteht oder sich verringert hat. Wenn solche Anhaltspunkte vorliegen, nimmt der Konzern eine Schätzung des erzielbaren Betrags des Vermögenswerts oder der ZGE vor. Ein zuvor erfasster Wertminderungsaufwand wird nur dann rückgängig gemacht, wenn sich seit der Erfassung des letzten Wertminderungsaufwands eine Änderung der Annahmen ergeben hat, die bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags herangezogen wurden. Die Wertaufholung ist dahingehend begrenzt, dass der Buchwert eines Vermögenswerts weder seinen erzielbaren Betrag noch den Buchwert übersteigen darf, der sich nach Berücksichtigung der Abschreibungen ergeben hätte, wenn in früheren Jahren kein Wertminderungsaufwand für den Vermögenswert erfasst worden wäre.

Wertminderungen oder Wertaufholungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst.

Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen

Langfristige Vermögenswerte werden als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert, wenn diese in ihrem gegenwärtigen Zustand veräußert werden können und die Veräußerung innerhalb von zwölf Monaten nach Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten sehr wahrscheinlich ist. Werden Vermögenswerte als Teil einer Gruppe verkauft, die auch Verbindlichkeiten enthalten kann (z.B. Tochtergesellschaften), so bezeichnet man diese als zur Veräußerung gehaltene Veräußerungsgruppen.

Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte inklusive Vermögenswerte in Veräußerungsgruppen werden in der Bilanz in dem Posten „Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte“ ausgewiesen. Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Veräußerungswerten werden in der Bilanz in dem Posten „Verbindlichkeiten iZm zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten“ ausgewiesen.

Langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, werden mit dem niedrigeren Wert aus Buchwert und dem Fair Value abzüglich Veräußerungskosten bewertet. Sollte der Wertminderungsaufwand der Veräußerungsgruppe den Buchwert der Vermögenswerte übersteigen, die in den Anwendungsbereich des IFRS 5 (Bewertung) fallen, so gibt es keine spezielle Richtlinie hinsichtlich der Behandlung dieser Differenz. Die Erste Group erfasst diese Differenz als Rückstellung in dem Bilanzposten „Rückstellungen“.

Leistungsorientierte Versorgungspläne für Mitarbeiter

Die leistungsorientierten Versorgungspläne der Erste Group umfassen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen. Im Sinne des IAS 19 qualifizieren sich Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen als Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, während Jubiläumsgelder andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer darstellen.

In Österreich bestehen leistungsorientierte Pensionspläne nur mehr für im Ruhestand befindliche Mitarbeiter. Die Pensionsverpflichtungen für aktive Dienstnehmer wurden in den vergangenen Jahren an externe Pensionskassen übertragen. In der Erste Group verbleiben im Rahmen einer leistungsorientierten Zusage die Ansprüche bereits vor Inkrafttreten der Pensionsreform zum 31. Dezember 1998 im Ruhestand befindlicher Dienstnehmer bzw. jener Dienstnehmer, die zwar erst 1999 die Pension antraten, aber einzelvertraglich noch die Zusage auf einen Direktpensionsanspruch gegenüber der Erste Group hatten, sowie Anwartschaften aus darauf basierenden Hinterbliebenenpensionen.

Bei den leistungsorientierten Plänen sind die Zusagen für aktive Mitarbeiter vor allem von zukünftig zu erwartenden Gehaltssteigerungen, sowie vom zu erwartenden Anspruchszeitpunkt abhängig. Für die leistungsorientierten Pensionsbezieher werden für die Höhe des Pensionsanspruchs die zukünftigen, regulär zu erwartenden Pensionsanpassungen gemäß Kollektivvertrag und die Entwicklung der staatlichen ASVG-Pension geschätzt und in Abzug gebracht. Die Inflationsrate wird nicht isoliert angegeben, sondern in der Annahme für die künftige Kollektivvertragsentwicklung implizit berücksichtigt.

Arbeitnehmer von österreichischen Gesellschaften, deren Dienstverhältnis in der Erste Group vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, haben im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber oder durch Pensionierung Anspruch auf eine Abfertigungszahlung. Die Höhe dieser Zahlung ist abhängig von der Anzahl der Dienstjahre und dem jeweiligen Lohn bzw. Gehalt zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses. Bei Arbeitnehmern, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat, ist ein beitragsorientiertes System vorgesehen. Die Zahlungen an die externe Mitarbeitervorsorgekasse werden als Aufwendungen erfasst.

Auch Jubiläumsgelder sind leistungsbezogene Versorgungspläne. Jubiläumsgelder sind kollektivvertraglich festgelegte, einmalige, vom Entgelt und der Betriebszugehörigkeit abhängige Sonderzahlungen unter Voraussetzung einer bestimmten Mindestdauer des Dienstverhältnisses.

Darüber hinaus bestehen leistungsorientierte Versorgungspläne bei ausländischen Tochtergesellschaften und Filialen, vornehmlich in Rumänien, Kroatien, Serbien und der Slowakei.

Die Verpflichtungen aus leistungsorientierten Mitarbeiterversorgungsplänen werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) ermittelt. Zukünftige Verpflichtungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Gutachten bestimmt. In die Berechnung fließen nicht nur die zum Bilanzstichtag bekannten Gehälter, Pensionen und Anwartschaften auf zukünftige Pensionszahlungen ein, sondern auch für die Zukunft erwartete Gehalts- und Pensionserhöhungen.

Die aus einem leistungsorientierten Plan bilanzierte Verbindlichkeit entspricht dem Barwert der Verpflichtung abzüglich des Fair Values des zur unmittelbaren Erfüllung von Verpflichtungen vorhandenen Planvermögens. Bei allen Plänen übersteigt der Barwert der Verpflichtung den Fair Value des Planvermögens. Die daraus resultierende Verbindlichkeit ist in der Bilanz im Posten „Rückstellungen“ enthalten. In der Erste Group handelt es sich beim Planvermögen um qualifizierte Versicherungspolizzen, die zur Deckung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen abgeschlossen wurden. Das Planvermögen für Pensionsverpflichtungen wird in einem langfristig ausgelegten Fonds zur Erfüllung von Leistungen an Arbeitnehmer gehalten.

Neubewertungen bestehen aus versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten aus leistungsorientierten Verpflichtungen und Erträgen aus Planvermögen. Neubewertungen aus Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen werden im sonstigen Ergebnis erfasst. Neubewertungen aus Jubiläumsgeldverpflichtungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Personalaufwand“ erfasst.

Bonusprogramm für Vorstandsmitglieder

Die Erste Group gewährt ihren Vorstandsmitgliedern jedes Jahr ein Bonusprogramm für die Leistungen, die von ihnen im jeweiligen Leistungsjahr erbracht werden. Die tatsächlichen Zahlungen hängen vom Erfolg der Erste Group im Leistungsjahr und in den folgenden fünf Geschäftsjahren ab. Der Bonus teilt sich in eine sofort zur Auszahlung kommende Tranche und in fünf verzögert zur Auszahlung kommende Tranchen auf. Die Hälfte jeder Tranche wird in bar ausgezahlt und erfüllt die Definition anderer langfristig fälliger Leistungen an Arbeitnehmer nach IAS 19. Die andere Hälfte hängt von Veränderungen des durchschnittlichen Aktienkurses der Erste Group Bank AG ab und erfüllt daher die Definition einer in bar beglichenen, anteilsbasierten Vergütung nach IFRS 2.

Für beide Teile des Programms wird der volle erwartete Bonusanspruch als Aufwand gegen eine Verbindlichkeit in der geschätzten Höhe im Leistungsjahr erfasst. Die Verbindlichkeit aus der bar beglichenen, anteilsbasierten Vergütung wird in der Bilanz unter „Sonstige Passiva“ ausgewiesen. Die Verbindlichkeit aus dem Teil der Leistungen an Arbeitnehmern wird in der Bilanz unter „Rückstellungen“ ausgewiesen. Die Aufwände inklusive aller nachträglichen Anpassungen der Verbindlichkeit bezüglich der tatsächlichen Höhe der Boni, der

Erfüllung der Leistungsbedingungen und der Aktienkursveränderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter „Personalaufwand“ dargestellt.

Weitere Details zum Bonusprogramm und relevante Anhangsangaben sind in der Note 50 Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen sowie wesentlichen Aktionären, im Abschnitt „Erfolgsabhängige Bezüge“ dargestellt.

Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn der Konzern aufgrund eines vergangenen Ereignisses eine Verpflichtung hat, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich und eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. In der Bilanz werden derartige Verpflichtungen unter „Rückstellungen“ ausgewiesen. Dort werden auch Kreditrisikovorsorgen für Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Finanzgarantien und Kreditzusagen) sowie Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten und Restrukturierungsrückstellungen ausgewiesen. Aufwendungen oder Erträge aus Rückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ ausgewiesen.

Steuern und Abgaben

Eine Verbindlichkeit oder eine Rückstellung für Steuern und Abgaben wird bilanziert, wenn eine Tätigkeit durchgeführt wird, die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die Verpflichtung zur Leistung der Abgabe auslöst.

Ertragsteuern

i. Laufende Steuern

Laufende Steueransprüche und -schulden für das Berichtsjahr und frühere Perioden werden mit jenem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der oder eine Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Die zur Berechnung der Beträge herangezogenen Steuersätze und Steuergesetze sind jene, die zum Bilanzstichtag Gültigkeit haben.

ii. Latente Steuern

Latente Steuern werden für temporäre Unterschiede angesetzt, die zum Bilanzstichtag zwischen den steuerlichen Wertansätzen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten einerseits und deren Buchwerten andererseits bestehen. Latente Steuerschulden werden für alle zu versteuernden temporären Unterschiede erfasst. Latente Steueransprüche werden für alle steuerlich abzugsfähigen temporären Unterschiede und noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Umfang erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass in Zukunft ein zu versteuerndes Einkommen zur Verrechnung mit den steuerlich abzugsfähigen temporären Unterschieden und noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen zur Verfügung stehen wird. Für temporäre Differenzen, die aus dem erstmaligen Ansatz eines Firmenwerts resultieren, werden keine latenten Steuern angesetzt.

Der Buchwert der latenten Steueransprüche wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Maß reduziert, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Einkommen zur Verfügung stehen wird, gegen das der latente Steueranspruch zumindest teilweise genutzt werden kann. Nicht bilanzierte latente Steueransprüche werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich geworden ist, dass ein zukünftiges zu versteuerndes Einkommen eine Nutzung der latenten Steueransprüche ermöglicht.

Latente Steueransprüche und -schulden werden zu den Steuersätzen bewertet, von denen erwartet wird, dass sie in dem Jahr gelten, in dem sich die temporäre Differenz umkehrt oder die Verbindlichkeit beglichen wird. Dabei werden jene Steuersätze (und Steuergesetze) angewendet, die zum Bilanzstichtag bereits in Kraft sind oder bereits parlamentarisch beschlossen und kundgemacht sind und im Zeitpunkt der Umkehrung der temporären Differenzen in Kraft sein werden. Für die Tochtergesellschaften gelten die jeweiligen lokalen Steuerbestimmungen.

Latente Steuern, die sich auf Posten beziehen, die über das „Sonstige Ergebnis“ erfasst werden, werden korrespondierend ebenfalls im „Sonstigen Ergebnis“ und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Latente Steueransprüche und -schulden werden gegeneinander aufgerechnet, falls ein einklagbares Recht zur Aufrechnung besteht und die latenten Steuern von der gleichen Steuerbehörde eingehoben werden.

Eigene Aktien und Kontrakte auf eigene Aktien

Eigene Aktien der Erste Group, die von ihr oder einer ihrer Tochtergesellschaften erworben werden, werden vom Eigenkapital abgezogen. Das für den Kauf, den Verkauf, die Ausgabe oder Einziehung von eigenen Aktien der Erste Group entrichtete oder erhaltene Entgelt inklusive Transaktionskosten wird direkt im Eigenkapital erfasst. In der Gesamtergebnisrechnung wird aus dem Kauf, Verkauf, der Ausgabe und Einziehung von eigenen Aktien weder ein Gewinn noch ein Verlust dargestellt.

Treuhandvermögen

Die Erste Group bietet Treuhandgeschäfte und sonstige treuhänderische Leistungen an, bei denen sie im Namen von Kunden Vermögenswerte hält oder investiert. Treuhänderisch gehaltene Vermögenswerte werden im Konzernabschluss nicht ausgewiesen, da sie keine Vermögenswerte der Erste Group sind.

Dividenden auf eigene Eigenkapitalinstrumente

Dividenden auf eigene Eigenkapitalinstrumente werden als Verbindlichkeit erfasst und vom Eigenkapital abgezogen, sobald deren Auszahlung von der Hauptversammlung bestätigt wurde.

Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Beschreibungen und jeweiligen Kriterien für die Erfassung der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung werden in der Folge dargelegt:

i. Zinsüberschuss

Der Zinsüberschuss wird in Zinserträge, sonstige ähnliche Erträge, Zinsaufwendungen und sonstige ähnliche Aufwendungen aufgliedert. Maßgeblich für die Zuordnung zu diesen Positionen ist, ob die Effektivzinsmethode für die Erfassung von Zinserträgen und -aufwendungen gemäß IFRS 9 verpflichtend anzuwenden ist.

„Zinserträge“ betreffen Erlöse aus Zinsen von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten und erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten. Sie werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode erfasst, wie im Kapitel „Finanzinstrumente“, „Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente“ im Teil „i. Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinssatz“ beschrieben.

In der Position „Sonstige ähnliche Erträge“ sind zinsähnliche Erträge enthalten, die aus nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten, Hedge Accounting Derivaten, Forderungen aus Finanzierungsleasing und negativen Zinsen aus finanziellen Verbindlichkeiten resultieren.

Die Position „Zinsaufwendungen“ betrifft Zinsaufwendungen aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten, die unter Verwendung der Effektivzinsmethode berechnet werden. Diese wird im Kapitel „Finanzinstrumente“, „Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente“ im Teil „i. Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinssatz“ beschrieben.

In der Position „Sonstige ähnliche Aufwendungen“ sind zinsähnliche Aufwendungen enthalten, die aus nicht derivativen finanziellen Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten, Hedge Accounting Derivaten, negativen Zinsen aus finanziellen Vermögenswerten, IFRS 9 und IAS 37 Rückstellungen (Berücksichtigung des Zeitwert des Geldes durch bloßen Zeitablauf) sowie Nettoverpflichtungen aus Versorgungsplänen nach IAS 19 (Nettozinskosten auf Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsrückstellungen) resultieren.

Betreffend der Arten von Finanzinstrumenten enthalten Zinserträge und sonstige ähnliche Erträge Zinserträge aus Krediten und Darlehen an Kreditinstitute und Kunden, aus Kassenbeständen und Guthaben sowie aus Schuldverschreibungen aller Bewertungskategorien finanzieller Vermögenswerte. Zu den Zinsaufwendungen und sonstigen ähnlichen Aufwendungen zählen neben Zinsaufwendungen für Einlagen von Kreditinstituten und Kunden auch Zinsaufwendungen für begebene Schuldverschreibungen und für sonstige finanzielle Verbindlichkeiten aller Bewertungskategorien finanzieller Verbindlichkeiten. Darüber hinaus enthält der Zinsüberschuss Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten.

Zusätzlich werden Modifikationsgewinne und -verluste aus finanziellen Vermögenswerten in Stufe 1 in den Zinserträgen ausgewiesen. Weiters wird der noch nicht amortisierte Betrag der Bearbeitungsgebühren/Transaktionskosten, die im Effektivzinssatz berücksichtigt wurden, bei der Ausbuchung von Vermögenswerten in Stufe 1 und 2 am Ausbuchungstag in den Zinserträgen erfasst.

In der Vergleichsperiode werden sonstige ähnliche Erträge und sonstige ähnliche Aufwendungen nicht von den Zinserträgen und Zinsaufwendungen unterschieden.

ii. Provisionsüberschuss

Die Erste Group erhält aus verschiedenen Dienstleistungen, die sie für Kunden erbringt, Gebühren- und Provisionseinkommen. Die Bestimmung des Zeitpunkts und der Höhe der Erlösrealisierung folgt dem 5-Stufen-Modell des IFRS 15.

Provisionserträge werden auf Basis der im Vertrag mit dem Kunden spezifizierten Gegenleistung bewertet. Die Erste Group erfasst diese Erlöse wenn der Kunde die Verfügungsgewalt über die erbrachte Leistung erlangt.

Provisionen aus der Erbringung von Dienstleistungen über einen bestimmten Zeitraum werden periodengerecht über den entsprechenden Zeitraum abgegrenzt. Darin enthalten sind Provisionen aus Kreditzusagen, Haftungsprovisionen und andere Provisionen aus dem Kreditgeschäft, Provisionserträge aus der Vermögensverwaltung, dem Depotgeschäft und sonstige Verwaltungs- und Beratungsgebühren sowie Gebühren aus dem Versicherungsvermittlungsgeschäft, dem Bausparvermittlungsgeschäft und dem Devisen-/Valutengeschäft. Zahlungsverkehrsdienstleistungen beinhalten zum Teil Provisionen für Leistungen, die über einen bestimmten Zeitraum erbracht werden, wie beispielsweise periodische Kartengebühren. Im Gegensatz dazu werden Provisionserträge aus der Durchführung von transaktionsbezogenen Leistungen für Dritte, wie dem Erwerb von Aktien oder sonstigen Wertpapieren, dem Kauf oder Verkauf von Unternehmen, nach

Abschluss der jeweiligen Transaktion erfasst. Zahlungsverkehrsdienstleistungen beinhalten zum Teil Provisionen für transaktionsbasierte Leistungen, wie beispielsweise Behebungsgebühren.

Ein Vertrag mit einem Kunden der im Ansatz eines Finanzinstruments resultiert kann teilweise in den Anwendungsbereich des IFRS 9 und teilweise in den Anwendungsbereich des IFRS 15 fallen. In so einem Fall wendet die Erste Group zuerst IFRS 9, zur Separierung und Bewertung jener Vertragsbestandteile im Anwendungsbereich des IFRS 9, an und erst nachgelagert IFRS 15 auf die übrigen Vertragsbestandteile. Provisionserträge die integraler Bestandteil der Effektivverzinsung eines Finanzinstruments sind, sind im Anwendungsbereich des IFRS 9 und werden im Effektivzinssatz berücksichtigt.

iii. Dividendenerträge

Dividendenerträge werden erfasst, sobald ein Rechtsanspruch auf Zahlung besteht. Diese Position umfasst Dividenden aus sämtlichen Aktien und sonstigen Eigenkapitalinstrumenten, d.h. solche, die zu Handelszwecken gehalten werden, sowie solche die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und entweder zum FVPL oder zum FVOCI bewertet werden.

iv. Handelsergebnis

Das Handelsergebnis umfasst sämtliche Gewinne und Verluste aus Fair Value-Änderungen (Clean Price) von im Handelsbestand gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, inklusive aller Derivate, die nicht als Sicherungsinstrument designiert sind. Das Handelsergebnis umfasst weiters Erträge und Aufwendungen aus Ineffektivitäten von Fair Value Hedges und Cashflow Hedges sowie Währungsgewinne und -verluste aus sämtlichen monetären Vermögenswerten und Schulden.

v. Gewinne/Verluste von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten

Dieser Posten beinhaltet Fair Value-Änderungen (Clean Price) von nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, sowie Gewinne und Verluste aus deren Ausbuchung. Dies betrifft sowohl nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die in diese Kategorie gewidmet wurden, als auch solche, die verpflichtend zum FVPL bewertet werden. Die Fair Value-Änderungen, die auf Änderungen des Kreditrisikos der Verbindlichkeiten zurückzuführen sind, werden jedoch im sonstigen Ergebnis ausgewiesen. Darüber hinaus werden Gewinne und Verluste (Clean Price) von finanziellen Verbindlichkeiten, die in die FVPL-Kategorie gewidmet wurden, einschließlich Gewinne und Verluste aus deren Ausbuchung in diesem Posten ausgewiesen. In der Vergleichsperiode beinhaltet dieser Posten lediglich Fair Value-Änderungen (Clean Price, inklusive der Effekte aus dem Kreditrisiko der Verbindlichkeit) aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die in die FVPL-Kategorie gewidmet wurden.

vi. Periodenergebnis aus Anteilen an At Equity-bewerteten Unternehmen

Dieser Posten beinhaltet das Ergebnis von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, das entsprechend der Bilanzierung nach der At Equity-Methode als Anteil am Gewinn oder Verlust der assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen ermittelt wird. Jedoch werden Wertminderungen, Aufholungen von Wertminderungen und Veräußerungsergebnisse aus At Equity-bilanzierten assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ ausgewiesen.

vii. Mieterträge aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien & sonstigen Operating-Leasing-Verträgen

Mieterträge aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien und aus Operating-Leasing-Vereinbarungen werden linear über die Laufzeit der Leasingverträge erfasst.

viii. Personalaufwand

In den Personalaufwendungen werden Löhne und Gehälter, Bonuszahlungen, gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen, personalabhängige Steuern und Abgaben erfasst. Dienstzeitaufwendungen aus Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldverpflichtungen und Neubewertungen von Jubiläumsgeldverpflichtungen sind ebenfalls in diesem Posten dargestellt. Weiters können Aufwendungen im Zusammenhang mit Restrukturierungsrückstellungen Teil des Personalaufwands sein.

ix. Sachaufwand

Im Sachaufwand sind insbesondere IT-Aufwand, Raumaufwand sowie Aufwendungen für den Bürobetrieb, Aufwand für Werbung und Marketing und Rechts- und Beratungsaufwendungen enthalten. Weiters beinhaltet dieser Posten Aufwendungen für Einzahlungen in die Einlagensicherung. Auch Aufwendungen im Zusammenhang mit Restrukturierungsrückstellungen können im Sachaufwand ausgewiesen werden.

x. Abschreibung und Amortisation

Dieser Posten beinhaltet Abschreibungen auf Sachanlagen, auf als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und auf immaterielle Vermögenswerte.

xi. Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten

Dieser Posten beinhaltet Gewinne und Verluste aus Verkäufen und sonstigen Ausbuchungsereignissen von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert wurden. Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten in Stufe 3 werden jedoch im Posten „Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

xii. Sonstige Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten

Dieser Posten beinhaltet Gewinne und Verluste aus Verkäufen und sonstigen Ausbuchungsereignissen von finanziellen Vermögenswerten zum FVOCI, finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten und sonstigen Finanzinstrumenten, die nicht zum FVPL bilanziert werden, wie beispielsweise Forderungen aus Finanzierungsleasing oder Finanzgarantien. Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten in Stufe 3 werden jedoch im Posten „Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

xiii. Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten

Dieser Posten beinhaltet Wertminderungen und Auflösungen von Wertminderungen aller Arten von Finanzinstrumenten, auf die das IFRS 9-Wertminderungsmodell erwarteter Kreditverluste anwendbar ist. Darüber hinaus werden Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen, Modifikationsgewinne und -verluste für finanzielle Vermögenswerte in Stufe 2 und Stufe 3 und POCI-Vermögenswerte sowie Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten in Stufe 3 und POCI-Vermögenswerte in diesem Posten dargestellt.

xiv. Sonstiger betrieblicher Erfolg

Im sonstigen betrieblichen Erfolg sind grundsätzlich all jene Erträge und Aufwendungen der Erste Group ausgewiesen, die nicht unmittelbar der laufenden Geschäftstätigkeit zuzurechnen sind. Darüber hinaus werden Steuern und Abgaben auf das Bankgeschäft als Teil des sonstigen betrieblichen Erfolges berücksichtigt.

Im sonstigen betrieblichen Erfolg werden Wertminderungen und Aufholungen von Wertminderungen sowie Ergebnisse aus dem Verkauf von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten berücksichtigt. Weiters werden in dieser Position etwaige Wertminderungen von Firmenwerten dargestellt.

Darüber hinaus beinhaltet der sonstige betriebliche Erfolg Aufwendungen aus sonstigen Steuern, Erträge aus der Auflösung von und Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen, Wertminderungsverluste (bzw. Aufholungen von Wertminderungen) sowie Veräußerungsergebnisse von At Equity-bewerteten Unternehmensbeteiligungen und Gewinne und Verluste aus der Entkonsolidierung von Tochtergesellschaften.

Zwei zusätzliche Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind nur für die Vergleichsperiode relevant:

xv. Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nicht erfolgswirksam zum Fair Value bilanziert, netto in der Vergleichsperiode

Dieser Posten beinhaltet Verkaufs- und andere Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten, bis zur Endfälligkeit zu haltender finanzieller Vermögenswerte, Krediten und Forderungen und finanziellen Verbindlichkeiten, bilanziert zu fortgeführten Anschaffungskosten. Wenn sich jedoch derartige Gewinne/Verluste auf einzelwertberichtigte finanzielle Vermögenswerte beziehen, sind diese als Teil des Wertminderungsverlustes (netto) erfasst.

xvi. Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto) in der Vergleichsperiode

Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto) umfassen Wertminderungen und Aufholungen von Wertminderungen auf Kredite und Darlehen, bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte. Die Wertminderung (netto) bezieht sich sowohl auf Einzel- als auch auf Portfoliowertberichtigungen (eingetretene, aber noch nicht erkannte Verluste). Direktabschreibungen werden als Teil der Wertminderung berücksichtigt. Dieser Posten beinhaltet auch Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen, die bereits ausgebucht wurden.

d) Wesentliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen

Der Konzernabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Die verwendeten Schätzungen und Annahmen basieren auf historischen Erfahrungen und sonstigen Faktoren, wie Planungen und, nach heutigem Ermessen, wahrscheinlichen Erwartungen und Prognosen zukünftiger Ereignisse. Aufgrund der mit diesen Annahmen und Schätzungen verbundenen Unsicherheit könnten jedoch in zukünftigen Perioden Anpassungen des Buchwerts der entsprechenden Vermögenswerte oder Schulden erforderlich werden. Die wesentlichen Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen betreffen:

SPPI-Beurteilung

Die Beurteilung, ob es sich bei vertraglichen Cashflows finanzieller Vermögenswerte ausschließlich um Zins- und Tilgungszahlungen (solely payments of principal and interest, „SPPI“) handelt, unterliegt wesentlichen Ermessensentscheidungen auf Grundlage der IFRS 9 Richtlinien. Dieses Ermessen ist für den Klassifizierungs- und Bewertungsprozess des IFRS 9 von entscheidender Bedeutung, da es bestimmt, ob der Vermögenswert zum FVPL oder, je nach Beurteilung des Geschäftsmodells, zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum FVOCI zu bewerten ist. Unter Berücksichtigung der Vertragsmerkmale von Krediten im Geschäft der Erste Group werden Ermessensentscheidungen im Wesentlichen in folgenden Bereichen getroffen: Vorfälligkeitsentschädigungen, Projektfinanzierungen und Benchmark-Tests für Kredite, die mit inkongruenten Zinskomponenten ausgestattet sind.

Die Beurteilung, ob die auf Kredite angewendeten Vorfälligkeitsentschädigungen eine angemessene Entschädigung für vorzeitige Beendigung oder Vorauszahlung darstellen, basiert auf einem Vergleich der Höhe der Gebühren mit den wirtschaftlichen Kosten, die der Bank durch die vorzeitige Beendigung oder Vorauszahlung entstanden sind. Zu diesem Zweck verwendet die Erste Group einen quantitativen Test, bei dem sich diese Kosten aus dem Verlust der Zinsmarge und dem Zinsverlust, der aus einer potentiellen Senkung des Zinsniveaus bis zur Vorauszahlung resultiert, berechnen. Die Angemessenheit der Gebühren kann auch auf qualitativer Basis dargelegt werden, wie zum Beispiel auf Basis gängiger Marktpraxis bezüglich der Höhe der Vorfälligkeitsentschädigungen und ihrer Akzeptanz durch die Behörden.

Bei Projektfinanzierungen prüft die Erste Group, ob es sich um eine elementare Kreditvereinbarung handelt und nicht um eine Investition in die finanzierten Projekte. In diesem Zusammenhang werden Bonität, Besicherungsgrad, bestehende Garantien der Sponsoren und die Eigenkapitalausstattung der finanzierten Projekte berücksichtigt.

Der kritischste Bereich der SPPI-Beurteilung im Geschäft der Erste Group umfasst Kredite, die mit inkongruenten Zinskomponenten ausgestattet sind. Inkongruente Zinskomponenten beziehen sich auf variabel verzinsliche finanzielle Vermögenswerte (Kredite und gewisse Schuldverschreibungen), - bei denen die Laufzeit des Referenzzinssatzes (z.B. Euribor) von der Häufigkeit der Zinsfixierung abweicht (z.B. ein 3-Jahres-Zinssatz der jährlich fixiert wird oder eine „Basketrate“, bestehend aus kurz- und langfristigen Zinssätzen, die alle drei Monate fixiert wird; solche Inkongruenzen in Bezug auf die Laufzeit des Zinssatzes werden auch als „Tenor Mismatch“ bezeichnet), - bei denen der Zinssatz vor Beginn der Zinsperiode fixiert wird (z.B. 3-Monats-Euribor der zwei Monate vor dem Beginn der Zinsperiode fixiert wird), - bei denen Zeitverzögerungen entstehen, die aus Durchschnittszinssätzen aus vergangenen Perioden resultieren, oder - bei denen solche Merkmale kombiniert werden. Um solche inkongruenten Zinskomponenten einer SPPI-Beurteilung zu unterziehen hat die Erste Group einen sogenannten „Benchmark-Test“ entwickelt. Mit diesem Test wird überprüft, ob die inkongruenten Zinskomponenten zu (undiskontierten) vertraglichen Cashflows führen könnten, die sich erheblich von einem „Benchmark-Deal“ unterscheiden. Die Konditionen des Benchmark-Deals entsprechen mit Ausnahme der inkongruenten Zinskomponenten (d.h. wenn die Fixierung des variablen Zinssatzes alle drei Monate erfolgt, würde der 3-Monats-Euribor verwendet werden und/oder es gäbe keine Zeitverzögerung bei der Fixierung des variablen Zinssatzes) dem getesteten Vermögenswert.

Bei Vermögenswerten mit Zinsinkongruenzen, die sich nur aus früheren und durchschnittlichen Zinssätzen ergeben (d.h. keine Abweichungen der Laufzeit von der Frequenz der Zinsfixierung), gilt das SPPI-Kriterium basierend auf einer qualitativen Beurteilung als erfüllt, wenn die zeitliche Differenz zwischen der Fixierung des Zinssatzes und dem Beginn der Zinsperiode nicht mehr als einen Monat beträgt.

Der quantitative Benchmark-Test wird zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung des Geschäfts durchgeführt und verwendet 250 zukunftsorientierte Simulationen der künftigen Marktzinssätze über die Laufzeit des Geschäfts. Die Quotienten zwischen den simulierten Cashflows aus dem tatsächlichen Geschäft und dem Benchmark-Deal werden für jedes Quartal (periodischer Cashflow-Quotient) und kumulativ über die Laufzeit des Geschäfts (kumulativer Cashflow-Quotient) berechnet. Die 5% mit den größten Abweichungen werden als extrem angesehen und daher nicht berücksichtigt. Die Signifikanzschwelle für den periodischen Cashflow-Quotienten wurde mit 10% festgelegt. Wenn die simulierten Cashflows des getesteten Geschäfts in einem bestimmten Quartal weniger als 1% der gesamten Cashflows über die Laufzeit des Geschäfts ausmachen („De minimis-Schwelle“), werden sie nicht berücksichtigt. Für den kumulierten Cashflow-Quotienten wurde die quantitative Signifikanzschwelle mit 5% festgelegt. Bei Überschreitung einer der beiden Signifikanzschwellen gilt der Benchmark-Test als nicht bestanden und der finanzielle Vermögenswert wird erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Im Allgemeinen reagieren die Ergebnisse des quantitativen Benchmark-Tests empfindlicher auf die Höhe der periodischen Signifikanzschwelle als auf die der kumulativen. Eine Verringerung der Schwelle des periodischen Cashflow-Quotienten auf 5% könnte zu einem signifikanten Anstieg des Volumens der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Kredite führen. Die Erste Group ist nicht der Auffassung, dass ein reduzierter Schwellenwert jene inkongruenten Zinskomponenten, die zu einer FVPL-Bewertung führen sollten, richtig aufgreifen würde. Diese Schlussfolgerung basiert auf einer Analyse, die gezeigt hat, dass ein niedrigerer Schwellenwert zur FVPL-Klassifizierung von Krediten führen würde, die im Einklang mit einer elementaren Kreditvereinbarung stehen.

Bei Übergang zu IFRS 9 wurde bei Krediten und Schuldverschreibungen mit einem Buchwert von insgesamt rund EUR 19 Mrd der Benchmark-Test, auf Basis der Zinsbedingungen bei ihrem erstmaligen Ansatz, durchgeführt. Der Buchwert von Krediten mit inkongruenten Zinskomponenten, die den Test nicht bestanden haben und zum FVPL bewertet werden müssen, beläuft sich auf unter EUR 150 Mio. Für das Neugeschäft werden keine signifikanten Volumina mit inkongruenten Zinskomponenten, die den Benchmark-Test nicht erfüllen, erwartet, da im Rahmen des IFRS 9-Implementierungsprojekts Maßnahmen zur Reduktion des FVPL-Kreditvolumens getroffen wurden.

Beurteilung des Geschäftsmodells

Bei jedem SPPI-konformen finanziellen Vermögenswert ist bei der erstmaligen Erfassung zu beurteilen, ob dieser in einem Geschäftsmodell gehalten wird, dessen Ziel nur in der Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows (Geschäftsmodell „Halten“) oder in der Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows und dem Verkauf der Vermögenswerte (Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“) besteht, oder ob dieser in einem anderen Geschäftsmodell gehalten wird. Der entscheidende Aspekt bei der Unterscheidung ist folglich die Häufigkeit und Wesentlichkeit der Verkäufe von Vermögenswerten im jeweiligen Geschäftsmodell. Da die Zuordnung eines Vermögenswerts zu einem Geschäftsmodell beim erstmaligen Ansatz vorgenommen wird, kann es vorkommen, dass Cashflows in den Folgeperioden anders als ursprünglich erwartet realisiert werden und somit eine andere Bewertungsmethode angemessen erscheint. Gemäß IFRS 9 führen solche nachträglichen Änderungen bei bestehenden finanziellen Vermögenswerten in der Regel nicht zu Reklassifizierungen oder Fehlerkorrekturen in Vorperioden. Die neuen Informationen darüber, wie Cashflows realisiert werden, können jedoch darauf hindeuten, dass sich das Geschäftsmodell und damit die Bewertungsmethode für neu erworbene oder neu entstandene finanzielle Vermögenswerte geändert hat.

In der Erste Group werden Verkäufe aufgrund einer Erhöhung des Ausfallrisikos, Verkäufe, die nahe dem Fälligkeitstermin des Vermögenswerts stattfinden, sowie seltene Verkäufe aufgrund nicht wiederkehrender Ereignisse (wie Änderungen des regulatorischen oder steuerlichen Umfeldes, größere interne Umstrukturierungen oder Unternehmenszusammenschlüsse oder eine ernste Liquiditätskrise) als nicht im Widerspruch zu einem Geschäftsmodell mit dem Ziel der Vereinnahmung vertraglicher Cashflows gesehen. Andere Arten von Verkäufen, die im Geschäftsmodell „Halten“ durchgeführt werden, werden rückwirkend beurteilt. Wenn dabei bestimmte quantitative Schwellenwerte überschritten werden oder wenn dies im Hinblick auf neue Erwartungen als notwendig erachtet wird, führt die Erste Group zudem einen prospektiven Test durch. Wenn der Buchwert der Vermögenswerte, die voraussichtlich aus anderen als den oben genannten Gründen über die erwartete Nutzungsdauer aus dem aktuellen Geschäftsmodell verkauft werden, 10% des Buchwerts des Portfolios übersteigt, sind neue Akquisitionen oder Ausreichungen von Vermögenswerten einem anderen Geschäftsmodell zuzuordnen.

Wertminderungen von Finanzinstrumenten

Das Wertminderungsmodell erwarteter Kreditverluste an sich basiert auf Ermessensentscheidungen, da es eine Beurteilung erfordert, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt, ohne hierfür detaillierte Leitlinien bereitzustellen. Im Hinblick auf die signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos hat die Erste Group spezifische Beurteilungsregeln festgelegt, die aus qualitativen Informationen und quantitativen Schwellenwerten bestehen. Ein weiterer komplexer Bereich besteht in der Bildung von Gruppen ähnlicher Vermögenswerte, die erforderlich ist, um die Erhöhung des Ausfallrisikos auf kollektiver Basis zu beurteilen, bevor spezifische Informationen auf der Ebene einzelner Instrumente verfügbar sind. Die Berechnung der erwarteten Kreditverluste umfasst komplexe Modelle, die sich auf historische Statistiken zu Ausfallwahrscheinlichkeiten und Ausfallverlustquoten, deren Extrapolationen bei unzureichenden Beobachtungen, individuelle Schätzungen der bonitätsangepassten Cashflows und Wahrscheinlichkeiten verschiedener Szenarien, einschließlich Berücksichtigung zukunftsorientierter Informationen, stützen. Darüber hinaus muss die tatsächlich erwartete Laufzeit der Instrumente in Bezug auf revolving Kreditfazilitäten modelliert werden.

Unter dem für die Vergleichsperiode herangezogenen IAS 39-Wertminderungsmodell eingetretener Kreditverluste hat die Erste Group ihre finanziellen Vermögenswerte, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, zu jedem Bilanzstichtag dahingehend überprüft, ob ein Wertminderungsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden sollte. Dabei wurde insbesondere untersucht, ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung infolge eines nach der erstmaligen Erfassung eingetretenen Verlustereignisses vorlagen. Für die Ermittlung des Wertminderungsaufwands wurden die Höhe und der Zeitpunkt zukünftiger Cashflows geschätzt.

Ausführlichere Informationen zur Identifizierung von signifikanten Erhöhungen des Ausfallrisikos (inklusive Beurteilung auf kollektiver Basis), zu Schätzmethoden für die Berechnung des 12-Monats-ECL und der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste sowie zu Ausfalldefinition sind in Note 54 Risikomanagement im Unterabschnitt „Kreditrisiko“ dargestellt. Die Entwicklung der Risikovorsorgen ist in Note 22 „Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte, Note 27 Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte und Note 28 Forderungen aus Finanzierungsleasing beschrieben. Für die Vergleichsperiode ist die Entwicklung der Risikovorsorgen in Note 25 Kredite und Forderungen an Kreditinstitute und Note 26 Kredite und Forderungen an Kunden enthalten.

Beherrschung

Gemäß IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ liegt die Beherrschung eines Beteiligungsunternehmens vor, wenn der Investor

- die Verfügungsgewalt und damit die Möglichkeit hat, die relevanten Aktivitäten des Beteiligungsunternehmens zu lenken; relevante Aktivitäten sind jene, die wesentlichen Einfluss auf die variablen Rückflüsse des Beteiligungsunternehmens haben;
- das Risiko von oder Anrechte auf variable Rückflüsse aus seinem Engagement bei dem Beteiligungsunternehmen hat; und
- die Fähigkeit hat, die variablen Rückflüsse des Beteiligungsunternehmens durch seine Verfügungsgewalt zu beeinflussen.

Darüber hinaus setzt die Beurteilung, ob die Beherrschung eines Beteiligungsunternehmens vorliegt, erhebliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen voraus, vor allem in Nicht-Standard-Situationen, wie:

- die Verfügungsgewalt basiert sowohl auf Stimmrechten als auch auf vertraglichen Vereinbarungen (oder überwiegend auf Letzterem);
- Risiken ergeben sich sowohl aus bilanziellen Investments als auch aus außerbilanziellen Verpflichtungen und Garantien (oder überwiegend aus Letzterem); oder

_ die variablen Rückflüsse stammen gleichzeitig von leicht identifizierbaren Einkommensströmen (wie Dividenden, Zinsen, Provisionen) und Kosteneinsparungen, aber auch von Skaleneffekten und/oder sonstigen betrieblichen Synergien (oder überwiegend aus Letzterem).

Im Falle der Erste Group sind solche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen in erster Linie in den folgenden Fällen relevant:

i. Mitglieder des Haftungsverbundes des österreichischen Sparkassensektors

Die Erste Group Bank AG ist ein Mitglied des Haftungsverbundes des österreichischen Sparkassensektors. Diesem gehören zum Bilanzstichtag neben der Erste Group Bank AG und der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG alle österreichischen Sparkassen an. Die Bestimmungen des Vertrages über den Haftungsverbund werden mittels der Haftungsgesellschaft Haftungsverbund GmbH umgesetzt. Die Erste Group Bank AG hält direkt oder indirekt – durch die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG und durch Sparkassen, an denen die Erste Group direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält – zumindest 51% der Stimmrechte der Haftungsgesellschaft.

Die Erste Group hat eine Beurteilung vorgenommen, ob jene Sparkassen des Haftungsverbundes beherrscht werden, an denen der Konzern weniger als 50% der Stimmrechte hält.

Basierend auf der Haftungsverbundvereinbarung, ergeben sich für die Haftungsverbund GmbH folgende substantielle Rechte in Bezug auf die Sparkassen:

- _ Mitwirkung an der Ernennung der Vorstandsmitglieder;
- _ Genehmigung des Budgets inklusive Investitionsentscheidungen;
- _ Umsetzung von verbindlichen Richtlinien in den Bereichen Risiko- und Liquiditätsmanagement sowie interne Revision; und
- _ Festlegung von Mindestkapitalanforderungen inklusive Dividendenausschüttungen.

Unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Engagements der Erste Group bei den Sparkassen des Haftungsverbundes – sei es in Form von Synergien, Investitionen, Zusagen, Garantien oder in Form eines Zugangs zu gemeinsamen Ressourcen – ist der Konzern einem wesentlichen Risiko bezüglich der variablen Rückflüsse der Mitgliedsbanken ausgesetzt. Da die Haftungsverbund GmbH die Möglichkeit hat, die variablen Rückflüssen der Haftungsverbund-Sparkassen durch die in der Haftungsverbundvereinbarung normierten Rechte zu beeinflussen, übt sie Beherrschung über die Sparkassen aus.

Da die Erste Group Bank AG die Haftungsverbund GmbH beherrscht, übt sie auch Beherrschung über die Mitglieder des Haftungsverbundes aus.

ii. Von der Erste Group verwaltete Investmentfonds

Der Konzern hat eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit im Falle von Investmentfonds, die von Tochtergesellschaften der Erste Group verwaltet werden, eine Beherrschung vorliegt und diese in weiterer Folge in den Konsolidierungskreis aufzunehmen sind. Die Beurteilung erfolgte auf der Grundlage, dass die Verfügungsgewalt über diese Investmentfonds in der Regel auf einer vertraglichen Vereinbarung basiert, durch die eine Tochtergesellschaft der Erste Group als Fondsmanager bestimmt wird. Seitens der Investoren bestehen keine substantiellen Rechte, den Fondsmanager abzulösen. Weiters ist die Erste Group zu dem Ergebnis gekommen, dass das Risiko aus variablen Rückflüssen grundsätzlich dann als wesentlich einzustufen ist, wenn der Konzern zusätzlich zur Vereinnahmung von Verwaltungsgebühren auch eine Beteiligung von mindestens 20% an den Investmentfonds hält. Die Erste Group hat in ihrer Funktion als Fondsmanager und der damit verbundenen Verfügungsgewalt auch die Möglichkeit, die variablen Rückflüsse der Investmentfonds zu beeinflussen. Aus dieser Beurteilung ergibt sich, dass in Bezug auf von der Erste Group verwaltete Investmentfonds nur dann eine Beherrschung ausgeübt wird, wenn der Konzern – direkt oder indirekt durch seine Tochtergesellschaften – in wesentlichem Umfang Fondsanteile hält.

iii. Von der Erste Group verwaltete Pensionsfonds

In Bezug auf von Tochtergesellschaften der Erste Group verwaltete Pensionsfonds hat der Konzern eine Beurteilung vorgenommen, ob die zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen der Erste Group die Verfügungsgewalt über die Pensionsfonds vermitteln. Durch diese Vereinbarungen werden Tochtergesellschaften der Erste Group als Pensionsfonds-Manager bestellt – ohne substantielle Rechte der Begünstigten, die Fondsmanager abzulösen. Beurteilt wurden auch das Risiko aus bzw. die Rechte auf variable Rückflüsse aus den Pensionsfonds. Die in den jeweiligen Ländern geltenden relevanten gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Tätigkeit solcher Pensionsfonds wurden ebenfalls berücksichtigt – insbesondere betreffend die Beurteilung der Rechte auf variable Rückflüsse in Form von Verwaltungsgebühren sowie im Hinblick auf mögliche Verluste aus der Gewährung von Garantien, zu denen der Fondsmanager gesetzlich verpflichtet werden kann. Aus dieser Beurteilung hat sich ergeben, dass in Bezug auf den tschechischen Pensionsfonds „Transformovaný fond penzijního připojištění se státním příspěvkem Česká spořitelna – penzijní společnost, a.s.“ (Transformierter Pensionsfonds) keine Beherrschung vorliegt und dieser nicht konsolidiert wird. Weitere Anwendungsfälle gibt es in der Erste Group nicht.

Maßgeblicher Einfluss

IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ definiert maßgeblichen Einfluss als die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken. Maßgeblicher Einfluss ist nicht Beherrschung und auch keine gemeinschaftliche Führung von Entscheidungsprozessen. Hält ein Unternehmen direkt oder indirekt 20% oder

mehr der Stimmrechte an einem Beteiligungsunternehmen, besteht die Vermutung, dass ein maßgeblicher Einfluss vorliegt, es sei denn, diese Vermutung kann eindeutig widerlegt werden.

Bei sämtlichen von der Erste Group gehaltenen Anteilen an At Equity-bewerteten Unternehmen handelt es sich um direkte oder indirekte Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, bei denen die Erste Group einen maßgeblichen Einfluss aufgrund eines Stimmrechtsanteils von 20% bis 50% ausübt.

Anteile an strukturierten Unternehmen

IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ definiert strukturierte Unternehmen als Unternehmen, die so ausgestaltet sind, dass Stimmrechte oder vergleichbare Rechte nicht der bestimmende Faktor sind bei der Festlegung, wer das Unternehmen beherrscht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die Stimmrechte nur auf Verwaltungsaufgaben beziehen und die maßgeblichen Tätigkeiten mittels vertraglicher Vereinbarungen ausgeführt werden. IFRS 12 definiert einen Anteil an einem anderen Unternehmen als ein vertragliches und nicht vertragliches Engagement, durch das ein Unternehmen variablen Rückflüssen aus dem Ergebnis eines anderen Unternehmens ausgesetzt ist.

Die Beurteilung, bei welchen Unternehmen es sich um strukturierte Unternehmen handelt und welches Engagement bei solchen Unternehmen auch tatsächlich einen Anteil darstellt, erfordert erhebliche Ermessensentscheidungen und Annahmen.

Im Fall der Erste Group betreffen diese Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen in erster Linie die Beurteilung von Engagements bei Verbriefungsgesellschaften und Investmentfonds. Für Engagements bei Verbriefungsgesellschaften ist die Erste Group zu dem Schluss gekommen, dass sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Positionen der Definition von Anteilen an strukturierten Unternehmen entsprechen.

Für Investmentfonds hat die Erste Group festgestellt, dass ein direktes Engagement des Konzerns typischerweise einen Anteil an diesen strukturierten Unternehmen darstellt. Diese Beurteilung berücksichtigt Engagements aus bilanziellen finanziellen Vermögenswerten, außerbilanzielle Verpflichtungen sowie vom Fondsvermögen abhängige Management-Vergütungen (für eigenverwaltete Fonds). Wie im Kapitel „Von der Erste Group verwaltete Investmentfonds“ angeführt, werden eigenverwaltete Fonds, bei denen die Erste Group kumulativ weniger als 20% der Fondsanteile hält, mangels Beherrschung nicht konsolidiert und sind daher Gegenstand spezifischer Angabebfordernisse für nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen. Alle bilanziellen oder außerbilanziellen Posten gegenüber Investmentfonds – meist in Form von Anteilen, die an solchen Fonds gehalten werden – wurden als Anteile an strukturierten Unternehmen betrachtet.

Für die gemäß IFRS 12 erforderlichen Anhangsangaben betreffend Anteile an strukturierten Unternehmen, siehe Note 34 Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen.

Fair Value von Finanzinstrumenten

Kann der Fair Value von in der Bilanz erfassten finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten nicht von einem aktiven Markt abgeleitet werden, wird er, unter Verwendung verschiedener Bewertungsmethoden einschließlich der Verwendung mathematischer Modelle ermittelt. Die Input-Parameter für diese Modelle werden so weit wie möglich von beobachtbaren Marktdaten abgeleitet. Ist dies nicht möglich, muss der Fair Value auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Die Verwendung von nicht beobachtbaren Parametern ist besonders für Modelle zur Bewertung von Krediten und nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten relevant. Bewertungsmodelle, die Fair Value-Hierarchie und Fair Values von Finanzinstrumenten werden in Note 56 Fair Value von Finanzinstrumenten näher erläutert. Basierend auf einer von der Erste Group durchgeführten Analyse, wurde entschieden, dass für die Bewertung von OTC-Derivaten kein Funding Value Adjustment (FVA) berücksichtigt wird.

Wertminderungen nicht finanzieller Vermögenswerte

Die Erste Group prüft zu jedem Bilanzstichtag ihre nicht finanziellen Vermögenswerte, um zu beurteilen, ob Hinweise auf Wertminderungen bestehen, die erfolgswirksam zu erfassen sind. Darüber hinaus werden die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen Firmenwerte zugeordnet sind, jährlich auf Wertminderung überprüft. Zur Bestimmung des Nutzungswerts und des Fair Value abzüglich Veräußerungskosten sind Ermessensentscheidungen und Schätzungen hinsichtlich des Zeitpunkts und der Höhe der zukünftig erwarteten Cashflows und Diskontierungszinssätze erforderlich. Annahmen und Schätzungen, die der Berechnung der Wertminderungen von Firmenwerten zugrunde gelegt werden, sind im Kapitel Unternehmenszusammenschlüsse und Firmenwerte und unter Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten (Sachanlagen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, immaterielle Vermögenswerte) in den Rechnungslegungsgrundsätzen beschrieben.

Parameter, die für die Werthaltigkeitsprüfung von Firmenwerten und deren Sensitivitäten angewendet werden, sind in der Note 37 Immaterielle Vermögenswerte, im Teil Entwicklung des Firmenwerts dargestellt.

Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern werden für steuerliche Verlustvorträge und steuerlich abzugsfähige temporäre Unterschiede insoweit angesetzt, als wahrscheinlich ist, dass in Zukunft ein ausreichendes zu versteuerndes Einkommen zur Verrechnung mit den Verlusten zur Verfügung stehen wird. Dazu wird ein Planungszeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt. Ermessensentscheidungen sind erforderlich, um auf Basis

des wahrscheinlichen Zeitpunkts und der Höhe zukünftig zu versteuernden Einkommens sowie zukünftiger Steuerplanungsstrategien festzustellen, in welcher Höhe aktive latente Steuern anzusetzen sind. Angaben betreffend latenter Steuern sind in Note 38 Steuerforderungen und Steuerverpflichtungen dargestellt.

Leistungsorientierte Versorgungspläne

Die Kosten des leistungsorientierten Pensionsplans werden mittels versicherungsmathematischer Verfahren bewertet. Die versicherungsmathematische Bewertung basiert auf Annahmen zu Diskontierungszinssätzen, erwarteten Renditen von Vermögenswerten, künftigen Gehaltsentwicklungen, Sterblichkeit und künftigen Pensionsanhebungen. Annahmen, Schätzungen und Sensitivitäten, die für die Berechnung langfristiger Personalverpflichtungen angewendet werden, sowie die dazugehörigen Beträge sind in Note 44 Rückstellungen - Langfristige Personalrückstellungen dargestellt.

Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen erfordert Ermessensentscheidungen, inwieweit der Konzern aufgrund eines vergangenen Ereignisses eine Verpflichtung hat und ob der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlich ist. Weiters sind Schätzungen in Bezug auf Höhe und Fälligkeit der zukünftigen Zahlungsströme notwendig, wenn die Höhe der Rückstellung ermittelt wird. Rückstellungen werden in Note 44 Rückstellungen dargestellt und weitere Details zu Rückstellungen für Eventualkreditverbindlichkeiten in Note 54 Risikomanagement im Unterabschnitt „Kreditrisiko“ ausgewiesen. Rechtsfälle, die nicht die Kriterien zur Bildung einer Rückstellung erfüllen, sind in Note 60 Eventualverbindlichkeiten beschrieben.

e) Anwendung geänderter und neuer IFRS bzw. IAS

Die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze entsprechen jenen Bilanzierungsvorschriften, die im vorangegangenen Geschäftsjahr verwendet wurden, außer jenen Standards und Interpretationen, die für die Geschäftsjahre, die nach dem 1. Jänner 2018 beginnen, gültig sind. In Bezug auf neue Standards und Interpretationen sowie deren Änderungen sind nur jene angeführt, die für die Geschäftstätigkeit der Erste Group relevant sind.

Verpflichtend anzuwendende Standards und Interpretationen

Folgende Standards und deren Änderungen sind für das Geschäftsjahr 2018 verpflichtend anzuwenden, EU-Übernahme erfolgt:

- _ IFRS 9: Finanzinstrumente
- _ IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden einschließlich der Änderungen an IFRS 15: Inkrafttreten von IFRS 15
- _ Klarstellungen zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden
- _ Änderungen von IFRS 2: Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung
- _ Änderungen von IAS 40: Übertragungen von als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien
- _ Jährliche Verbesserungen zu IFRSs 2014-2016 Zyklus (Änderungen von IAS 28 und IFRS 1)
- _ IFRIC 22: Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen

Die Effekte aus der Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 werden im Kapitel „c) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze“ dargestellt. Darüber hinaus ergaben sich aus der Anwendung der oben genannten Änderungen und Interpretation keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group.

Noch nicht anzuwendende Standards und Interpretationen

Die nachstehenden Standards, Änderungen und Interpretationen wurden vom IASB verabschiedet und veröffentlicht, müssen aber noch nicht angewendet werden.

Die folgenden Standards, Interpretationen und Änderungen wurden von der EU übernommen:

- _ IFRS 16: Leasingverhältnisse
- _ Änderungen von IFRS 9: Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung
- _ Änderungen von IAS 28: langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures
- _ IFRIC 23: Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung

Die folgenden Standards und Änderungen wurden bis zum 22. Februar 2019 noch nicht von der EU übernommen:

- _ Änderungen von IFRS 3: Definition eines Geschäftsbetriebs
- _ Änderungen von IAS 1 und IAS 8: Definition von wesentlich
- _ Änderungen von IAS 19: Planänderung, -kürzung oder -abgeltung
- _ Jährliche Verbesserungen zu IFRSs 2015-2017 Zyklus (Änderungen von IFRS 3, IFRS 11, IAS 12 und IAS 23)

IFRS 16: Leasingverhältnisse. IFRS 16 wurde vom IASB im Januar 2016 veröffentlicht und ist erstmals auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden. IFRS 16 ersetzt die folgenden Standards und Interpretationen für Leasingverhältnisse: IAS 17 Leasingverhältnisse, IFRIC 4 Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, SIC-15 Operating-Leasingverhältnisse – Anreize und SIC-27 Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen.

Für den Leasingnehmer sieht der Standard ein einziges Bilanzierungsmodell vor. Dieses Modell führt beim Leasingnehmer dazu, dass sowohl der Vermögenswert, welcher das Nutzungsrecht darstellt, als auch die Verbindlichkeit, welche die Verpflichtung der Leasingzahlungen darstellt in der Bilanz ausgewiesen werden. Für den Ansatz von kurzfristigen Leasingverhältnissen (weniger als 12 Monate) und Leasingverhältnissen, bei denen der zugrunde liegende Vermögenswert von geringem Wert ist, gibt es Ausnahmeregelungen.

Die Beurteilung, ob der Vertrag ein Leasingverhältnis beinhaltet bzw. ob der Vertrag die Kontrolle über den identifizierten Vermögenswert für eine gewisse Zeitperiode gegen Entgeltzahlung überträgt, findet am Beginn der Vertragslaufzeit statt. Das Nutzungsrecht und die Leasingverbindlichkeit werden am Laufzeitbeginn bilanziert. Am Bereitstellungsdatum muss der Leasingnehmer das Nutzungsrecht zu Anschaffungskosten ansetzen und in der Folge über die kürzere Zeitspanne aus Nutzungsdauer oder Leasinglaufzeit abschreiben. Die Erste Group verwendet die lineare Abschreibungsmethode.

Am Bereitstellungsdatum muss der Leasingnehmer die Leasingverbindlichkeit zum Barwert der zu diesem Zeitpunkt noch offenen Leasingzahlungen, bewerten. Die Leasingzahlungen werden mit dem Zinssatz abgezinst, der dem Leasingverhältnis zugrunde liegt, sofern sich dieser ohne weiteres bestimmen lässt. Lässt sich dieser Zinssatz nicht ohne weiteres bestimmen, ist der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers heranzuziehen. Leasingzahlungen bestehen aus fixen Leasingzahlungen, variablen Leasingzahlungen (gekoppelt an einen Index oder Zinssatz), zu entrichtenden Beträgen im Rahmen einer Restwertgarantie, dem Ausübungspreis einer Kaufoption und Entschädigungszahlungen für die Kündigung des Leasingverhältnisses, sofern die Ausübung der Kündigungsoption des Leasingnehmers in der Leasinglaufzeit berücksichtigt wurde.

In weiterer Folge wird der Buchwert der Leasingverbindlichkeit mit dem entsprechenden Zinssatz aufgezinnt, um Leasingzahlungen reduziert und Neubewertet, um Anpassungen oder Modifikationen Rechnung zu tragen. In der Erste Group besteht der Grenzfremdkapitalzinssatz für Mobilien aus dem Basiszinssatz Euribor, angepasst um Aufschläge auf Basis des Ratings der Gesellschaft, der Kredithöhe, der Laufzeit und der Besicherung. Bei der Ermittlung des Grenzfremdkapitalzinssatzes des Leasingnehmers soll auf beobachtbare Richtwerte zurückgegriffen werden. Als beobachtbarer Richtwert gilt die Mietrendite als jährliche Verzinsung für die Überlassung einer Immobilie. Diese Rendite wird angepasst, um spezifische Eigenschaften des Leasingnehmers oder des Leasingvertrags (beispielsweise Bonität und Leasinglaufzeit) zu berücksichtigen.

Die Bilanzierung des Leasinggebers bleibt ähnlich zu den Bestimmungen des IAS 17, d.h. der Leasinggeber klassifiziert nach wie vor ob Finanzierungsleasing oder Operating Leasing vorliegt. Im Vergleich zu IAS 17 werden die Anhangsangaben gemäß IFRS 16 deutlich umfangreicher.

Die Erste Group wählt für den Übergang zu IFRS 16 den retrospektiven modifizierten Ansatz gemäß IFRS 16.C5 (b), wonach die Vorjahreszahlen nicht angepasst werden. Für Leasinggeschäfte, die zuvor als Operating Leasing klassifiziert waren, wird als Diskontierungszinssatz zum Erstanwendungszeitpunkt der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers herangezogen. Das Nutzungsrecht wird in gleicher Höhe wie die Leasingverbindlichkeit angesetzt (IFRS 16.C8 (b)(ii)). Demzufolge erwartet die Erste Group zum Erstanwendungszeitpunkt keine Auswirkung auf das Eigenkapital. Alle Verträge die zuvor unter IAS 17 und IFRIC 4 identifiziert wurden, werden in den Bestand gemäß IFRS 16 übernommen. Die Erste Group wendet IFRS 16 nicht für immaterielle Vermögensgegenstände an. Die Erste Group wendet die Ausnahmeregelungen für den Ansatz von kurzfristigen Leasingverhältnissen und Leasingverhältnissen von geringem Wert an. Nutzungsrechte werden in diesen Fällen nicht angesetzt. Die Analyse und die Planung angemessener IT-Lösungen für die IFRS 16 Implementierung haben in den Jahren 2017 und 2018 durchgängig stattgefunden. Gleichzeitig war im Projektzeitraum auch die Vertragsanalyse im Fokus. Die entsprechende IT Architektur wurde schließlich im Jahr 2018 realisiert und ausgerollt.

Gemäß aktuell vorliegenden Informationen schätzt die Erste Group, dass beim Übergang zu IFRS 16 die Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten die Bilanz um rund EUR 500 Mio verlängern werden. Der Großteil der Leasingverträge (mehr als 95%) ist Immobilien zuzurechnen. Der Rückgang der CET 1-Quote ist unwesentlich.

Änderungen von IFRS 3: Definition eines Geschäftsbetriebs. Die Änderungen von IFRS 3 wurden im Oktober 2018 veröffentlicht und sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen, anzuwenden. Die Änderungen betreffen folgende drei Elemente der Definition eines Geschäftsbetriebs: Ressourcen (Inputs), Prozesse, Ergebnisse (Outputs). Um die Definition eines Geschäftsbetriebs zu erfüllen, muss eine erworbene Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten mindestens eine ökonomische Ressource (Input) und einen substanziellen Prozess beinhalten, die gemeinsam erheblich zur Fähigkeit beitragen Ergebnisse (Outputs) zu schaffen. Weiters enthalten die Änderungen einen optionalen Test (sogenannter "concentration test"), der eine vereinfachte Beurteilung zulässt, ob eine Gruppe erworbener Aktivitäten und Vermögenswerte einen Erwerb von Vermögenswerten anstatt eines Unternehmenszusammenschlusses darstellen. Der Test ist bestanden, wenn im Wesentlichen der gesamte Fair Value der erworbenen Bruttovermögenswerte in einem Vermögenswert oder einer Gruppe gleichartiger Vermögenswerte konzentriert ist. Aus der Anwendung dieser Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

Änderungen von IFRS 9: Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung. Die Änderungen von IFRS 9 wurden im Oktober 2017 veröffentlicht und sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden. Die Änderungen stellen klar, dass die Vertragsbedingungen eines Schuldinstruments auch dann ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen darstellen, wenn die angemessene Kompensation für vorzeitige Tilgung des Instruments negativ ist, d.h. wenn die Ausgleichszahlung vom Gläubiger

geleistet wird. Weiters stellen die Änderungen klar, dass die Anforderungen für die buchhalterische Erfassung von Modifikationsgewinnen und -verlusten auch anwendbar sind, wenn finanzielle Verbindlichkeiten modifiziert oder ausgetauscht werden, sofern dies nicht zur Ausbuchung führt. Aus der Anwendung dieser Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

Änderungen von IAS 1 und IAS 8: Definition von wesentlich. Die Änderungen von IAS 1 und IAS 8 wurden im Oktober 2018 veröffentlicht und sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen, anzuwenden. Die Änderungen stellen klar, dass Informationen wesentlich sind, wenn vernünftiger Weise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung, fehlerhafte Darstellung oder Verschleierung die Entscheidungen der primären Adressaten von Mehrzweckabschlüssen, die diese auf Grundlage eines solchen Abschlusses, der Finanzinformationen eines bestimmten Unternehmens bietet, treffen, beeinflussen können. Aus der Anwendung dieser Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

Änderungen von IAS 19: Planänderung, -kürzung oder -abgeltung. Die Änderungen von IAS 19 wurden im Februar 2018 veröffentlicht und sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden. Durch die Änderungen wird zukünftig zwingend verlangt, dass im Falle einer Änderung, Kürzung oder Abgeltung eines leistungsorientierten Versorgungsplans der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für das restliche Geschäftsjahr neu zu ermitteln sind. Hierbei sind die aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen zu verwenden, die zur erforderlichen Neubewertung der Nettoschuld (Vermögenswert) verwendet wurden. Zusätzlich wurden Ergänzungen zur Klarstellung aufgenommen, wie sich eine Planänderung, -kürzung oder -abgeltung auf die Anforderungen an die Vermögenswertobergrenze auswirkt. Aus der Anwendung dieser Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

Änderungen von IAS 28: Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures. Die Änderungen von IAS 28 wurden im Oktober 2017 veröffentlicht und sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden. Die Änderungen stellen klar, dass ein Unternehmen IFRS 9 Finanzinstruments einschließlich der Wertminderungsvorschriften auf langfristige Anteile an einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture anwendet, die Teil der Nettoinvestition in dieses assoziierte Unternehmen oder Joint Venture sind, aber deren Bilanzierung nicht nach der Equity-Methode erfolgt. Aus der Anwendung dieser Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

Jährliche Verbesserungen zu IFRSs 2015-2017 Zyklus. Im Dezember 2017 hat der IASB eine Reihe verschiedener Änderungen an bestehenden Standards verabschiedet und veröffentlicht. Die Änderungen von IFRS 3, IFRS 11, IAS 12 und IAS 23 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden. Aus der Anwendung dieser Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

IFRIC 23: Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung. IFRIC 23 wurde im Juni 2017 veröffentlicht und ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden. Die Interpretation ist auf zu versteuernde Gewinne (steuerliche Verluste), steuerliche Basen, nicht genutzte steuerliche Verluste, nicht genutzte Steuergutschriften und Steuersätze anzuwenden, wenn Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung nach IAS 12 besteht. Ein Unternehmen hat Ermessen anzuwenden, wenn es bestimmt, ob jede steuerliche Behandlung einzeln oder ob manche steuerlichen Behandlungen gemeinsam beurteilt werden sollen. Wenn das Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass eine bestimmte steuerliche Behandlung akzeptiert wird, hat das Unternehmen den wahrscheinlichsten Betrag oder den erwarteten Wert der steuerlichen Behandlung zu verwenden. Ansonsten wird jene Behandlung verwendet, die im Einklang mit der Ertragsteuererklärung steht. Ein Unternehmen hat seine Ermessensentscheidungen und Schätzungen zu überprüfen, wenn sich Tatsachen oder Umstände ändern. Aus der Anwendung dieser Interpretation werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.